

T=TÖB Ö=Priv at		Bezug Entwurf der NSG Verordnung Stand 03.05.2019	Bezug Entwurf der NSG Verordnung Stand 03.05.2019	Bezug Entwurf der NSG Verordnung Stand 29.05.2020	
Sachargumente der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen					
Art	Nr.	Sachargument	Entwurf der Abwägung	Änderung	Einwender
T	1	Allgemein: Fehlende Gespräche im Vorfeld der Schutzgebietsverordnung werden kritisiert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, entsprechende Vorab-Gespräche zu führen, so dass der Verzicht auf entsprechende Gespräche keinen Verfahrensfehler darstellt	-	Anglerverband Niedersachsen
T	2	Allgemein: Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung Allerbüttel-Sandkamp seien keine Maßnahmen gestattet, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine Regelungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung oder des Schutzstreifens führen könnten. Der Betrieb bestehender Anlagen wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht beschränkt (§ 4 (8) der Schutzgebietsverordnung)	-	Avacon GmbH
T	3	Allgemein: Innerhalb des Schutzstreifens der im Gebiet verlaufenden Fernmeldekabel seien keine Maßnahmen gestattet, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	Kein Abwägungsbedarf. Siehe Sachargument SA T2	-	Avacon GmbH
T	4	Allgemein: Seitens der Bundeswehr bestünden keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach interner Prüfung ist die Bundeswehr doch betroffen und wurde darüber benachrichtigt. Es gab trotzdem keinen Einwand .	-	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T	5	Allgemein: Der Telekom sei es weiterhin möglich, neue Trassen aufgrund der im Telekommunikationsgesetz zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom dürfe daher Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt benutzen, auch in Schutzgebieten. Es könne auch über § 4 und § 5 eine Freistellung bzw. Befreiung erreicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 (8) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Anlagen freigestellt, die Instandhaltung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten Der Neubau von Telekommunikationslinien bedarf einer entsprechenden Befreiung gem. § 5 NSGVO, ggf. mit Auflagen zur Durchführung, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten	-	Deutsche Telekom Technik GmbH
T	6	Allgemein: Von der Schutzgebietsausweisung seien Betriebsanlagen der BEB betroffen.	Kein Abwägungsbedarf. Siehe Sachargument SA T2 und SA T5	-	ExxonMobil Production Deutschland GmbH
T	7	Allgemein: Im geplanten Schutzgebiet sei die Neuverlegung der Erdgastransportleitung ETL 178 Walle - Wolfsburg vorgesehen. Die geplante Leitung sei aus Gründen der Versorgungssicherheit in gleicher Weise in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen wie die bestehende Leitung	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Belange des Schutzgebietes zu würdigen. Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung können unter den dort genannten Bedingungen von den Verboten der Verordnung Befreiungen gewährt werden, die im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss ein konzentriert werden	-	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	8	Allgemein: Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel seien in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Relevant seien Arbeiten bis in einem Abstand von etwa 50 m, zu denen der Leitungsbetrieb vorab zu informieren sei	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	9	Allgemein: Es bestünden keine grundsätzlichen Einwände.	Kein Abwägungsbedarf.	-	KONU
T	10	Allgemein: Befristete Erlaubnisse der Grundwasserentnahme zur Feldberegnung bestünden. Es sei aufzunehmen, dass zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnisse von der Verordnung unberührt blieben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine bestehende Erlaubnis zur Grundwasserentnahme fällt unter § 4 Abs.8, da es sich dabei um eine Erlaubnis des Brunnen als rechtmäßige Anlage bzw. Einrichtung handelt. Für Neubeantragungen ist das nicht möglich, da es sich dabei um Projekte handelt, die nach § 34 BNatSchG eine Überprüfung bedürfen. Im Rahmen möglicher Genehmigungsverfahren sind die Belange des Schutzgebietes zu würdigen. Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung können unter den dort genannten Bedingungen von den Verboten der Verordnung Befreiungen gewährt werden.	-	Landvolk
T	11	Allgemein: Die Einrichtung des Naturschutzgebietes werde uneingeschränkt begrüßt .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Sportfischerverein Wolfsburg
T	12	Allgemein: Die Belange der Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt stünden der Schutzgebietsausweisung nicht entgegen .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Landkreis Helmstedt
T	13	Allgemein: Von der Schutzgebietsausweisung seien Stromversorgungsanlagen der LSW betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Sachargument SA T2 und SA T5	-	LSW Netz GmbH & Co. KG
T	14	Allgemein: Von der Schutzgebietsausweisung sei eine Trinkwasserleitung der LSW betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Sachargument SA T2 und SA T5	-	LSW Netz GmbH & Co. KG
T	15	Allgemein: Es bestehe eine Grobplanung für die Verlegung der vorhandenen Trinkwasserleitung zur Versorgung der Siedlung Ilkerbruch. Die Verlegung der Leitung sei in der Verordnung freizustellen	Dem Einwand wird nicht gefolgt, da für die geplante Leitung noch keine rechtskräftige Genehmigung vorliegt. Siehe SA T7	-	LSW Netz GmbH & Co. KG
T	16	Allgemein: Es bestünden keine Bedenken gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes .	Kein Abwägungsbedarf.	-	LGLN
T	17	Allgemein: Die Realgemeinde Sülfeld schließe sich den Einwendungen der wirtschaftenden Betriebe an, die diese über das Landvolk und die Landwirtschaftskammer eingebracht hätten .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt jeweils zu den Einzeleinwendungen des Landvolkes und der Landwirtschaftskammer.	-	Realgemeinde Sülfeld
T	18	Allgemein: Es sei ausreichend, weite Teile insbesondere des Grünlandes als Landschaftsschutzgebiet zu sichern.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist geboten, da maßgeblicher Bestandteil des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele diverse störempfindliche Vogelarten sind, so dass es notwendig ist Ver- und Gebote gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen, wozu u.a. ein allgemeines Wegegebot gehört. Dieses lässt sich praktisch nur in einem Naturschutzgebiet realisieren, da nur für Naturschutzgebiete pauschale Wegegebote bestehen (§ 16 (2) NAGBNatSchG). Im Übrigen sind die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG)	-	Realgemeinde Sülfeld

T	19	Allgemein: Es sei ausreichend, Teile als Landschaftsschutzgebiet zu sichern. Das gelte besonders für die Gemeinde Calberlah und die Gemarkung Allerbüttel.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T18 Das gilt auch für die Flächen in der Gemeinde Calberlah und der Gemarkung Allerbüttel, die auch Teil des FFH-Gebietes sind und in denen aus Naturschutzsicht hochwertige Grünlandtypen verbreitet vorkommen. Auch tritt hier wiederholt der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 auf. Die Flächen stellen bedeutsame Teillebensräume wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes dar (Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch), so dass die Flächen für den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes maßgeblich sind, obwohl sie außerhalb davon gelegen sind. Weiterhin handelt es sich um bedeutsame Habitate zahlreicher im Schutzzweck genannter Grünlandtypen, die zu sichern gilt.	-	Landvolk
T	20	Allgemein: Die Hofstellen zweier Betriebe in der Gemarkung Sülfeld seien besonders betroffen. Es dürfe keine Existenzgefährdung geben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung der Grünland-Lebensraumtypen 6230, 6410 und 6510 sowie benachbarter anderer Lebensraumtypen und diverser Vogelarten des Grünlandes. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Den landwirtschaftlichen Betrieben steht gegebenenfalls Erschwerensausgleich zu .	-	Landvolk
T	21	Allgemein: Es wird ein weiterer Informations- und Diskusstionstermin gefordert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s.SA T1 Trotz enger zeitlicher Fristen wurden, während der öffentlichen Auslegung, persönliche Informations- und Beratungsgespräche von der UNB angeboten, welche im hohen Maße angenommen wurden. Zusätzlich informierte die UNB die betroffene Landwirte im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Landvolkes	-	Landvolk
T	22	Allgemein: Eine Überprüfung der Kartierung werde gefordert. Flächen seien nicht richtig kartiert worden. Das gelte auch für die unterschiedliche Intensität der Grünlandbewirtschaftung. In einem Ortstermin sollten die Flächen gemeinsam überprüft werden.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Biotoptypenzuordnung folgt dem einschlägigen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz. Die Unterscheidung zwischen Intensiv- und Extensivgrünland erfolgt demnach nicht nach der tatsächlichen Intensität der Bewirtschaftung sondern nach der Pflanzenartenzusammensetzung. Aus der Bewirtschaftungsintensität kann daher nicht auf den Biotoptyp rückgeschlossen werden. Flächen, für die der Ackerstatus im Verfahren nachgewiesen werden konnte, wurden korrigiert. Flächen für die der zuständigen UNB der Ackerstatus nachträglich nachgewiesen werden kann können als solche genutzt werden.	-	Realgemeinde Sülfeld, Landvolk
T	23	Allgemein: Belange der DEA würden nicht berührt.	Kein Abwägungsbedarf.	-	Wintershall Dea Deutschland AG
T	24	Allgemein: Es bestünden keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf.	-	Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Bürgerdienste - untere Abfallbehörde sowie Naturschutzbehörde
T	25	Allgemein: Mit Einrichtung des Naturschutzgebietes wären die Einrichtung eines Radschnellweges zwischen Gifhorn und Wolfsburg sowie der Ausbau der K 114 kaum noch möglich. Bodenversatzmaßnahmen an den Straßen seien mit Flächenbeanspruchungen verbunden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T 7 Das gilt auch für Bodenversatzmaßnahmen, die mit Flächenbeanspruchungen verbunden sind, da es sich hierbei um Projekte handelt, die nach § 34 BNatSchG einer Überprüfung bedürfen. Im Rahmen möglicher Genehmigungsverfahren sind die Belange des Schutzgebietes zu würdigen. Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung können unter den dort genannten Bedingungen von den Verboten der Verordnung Befreiungen gewährt werden.	-	Stadt Wolfsburg - Straßenbau
T	26	Allgemein: Von der Schutzgebietsausweisung seien Telekommunikationsanlagen der Firma Vodafone betroffen. Es wurden keine Einwände geltend gemacht.	Kein Abwägungsbedarf. Siehe SA T2 und T5	-	Vodafone GmbH
T	27	Allgemein: Die Schutzgebietsverordnung schränke die WSV bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten in unzulässiger Weise ein. Eine Flurstücksscharfe Abgrenzung sei erforderlich. Betroffen seien auch planfestgestellte Flächen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA T2 und SA T5 Sofern sich innerhalb des Schutzgebietes Flurstücke befinden, für die Einwirkungsrechte zu Gunsten der WSV sowie Wege- und Befahrungsrechte bestehen, bleiben diese bestehen. Jedoch sind hier aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes die Regelungen der Schutzgebietsverordnung anwendbar. Für Infrastruktur innerhalb des Schutzgebietes gelten für die Unterhaltung umfangreiche Freistellungen. Der Grenzverlauf des Schutzgebietes muss sich an der Gebietsabgrenzung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes orientieren und im Übrigen in der Örtlichkeit nachvollziehbar sein, so dass Flurstücksgrenzen teilweise als Schutzgebietsgrenzen ungeeignet sind. Daher beginnt das Schutzgebiet nördlich der Außenböschung des Kanales unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Flächen.	-	WSA Verden
T	28	Allgemein: Es sei zu regeln, dass behördliche Genehmigungen für den Zeitraum der Geltungsdauer von den Verboten der Verordnung unberührt bleiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Rechtskräftige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben für den Zeitraum der Geltungsdauer von den Verboten der Verordnung unberührt, wenn sie nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen	-	WSA Verden
T	29	Allgemein: Mittelfristig würden die Nordkammer der Schleuse Sülfeld und der nördliche Untere Vorhafen in Sülfeld erneuert und ausgebaut. Hierzu werde ein 100 m breiter Streifen nördlich des Unteren Vorhafens benötigt. Entsprechend sei die Grenze des Naturschutzgebietes zu verschieben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt, da für die Planung noch kein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. S.SA T7	-	WSA Verden
T	30	Allgemein: Auf dem Flurstück Gemarkung Sülfeld, Flur 7, Flurstück 39 sei die dort vorhandene Ablagerungsfläche für die Unterhaltung und Instandsetzung unverzichtbar. Diese Fläche müsse aus dem NSG ausgespart werden. In jedem Fall dürfe es hier keinerlei Einschränkungen geben. Keinesfalls dürfe hier § 3 (2) Nr. 13 Anwendung finden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Befreiung ist nicht notwendig, wenn die beschriebene Nutzung aus einer rechtskräftigen behördlichen Genehmigung hervorgeht und wenn sie nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft.	-	WSA Verden

T	31	Allgemein: Auf dem Flurstück Gemarkung Sülfeld, Flur 7, Flurstück 41/1 befänden sich verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche zum Teil regelmäßig bewirtschaftet würden. Diese Flächen sollten aus dem NSG entlassen werden. Zumindest aber müsse eine Bewirtschaftung ohne Anmeldung uneingeschränkt möglich sein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Da die Kompensationsflächen ohnehin dem Naturschutz dienen, gibt es keine Notwendigkeit, sie aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden. Sofern der Turnus der Pflege oder Bewirtschaftung feststeht, wäre es beispielsweise möglich, einmalig diese Aufgaben anzuzeigen und in diesem Rahmen den Wiederholungsturnus zu benennen. Dann wären in Folgejahren erneute Anzeigen entbehrlich. Es besteht auch die Möglichkeit die Pflege der Flächen über die Einbindung in den Managementplan von der Anzeigepflicht zu befreien.		WSA Verden
T	32	Allgemein: Das ackerbaulich genutzte Flurstück Gemarkung Sülfeld, Flur 3, Flurstück 22/2 solle möglichst aus dem Naturschutzgebiet entlassen werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. da die betreffende Fläche zweifelsfrei im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet liegt. Sie weist derzeit Ackerland auf, wie vom Stellungnehmenden angegeben. Damit handelt es sich um keine dem Kanal als Nebenanlage zugehörige Fläche. Vor diesem Hintergrund ist diese Fläche wie Ackerland anderer Betroffener zu behandeln. <u>Eine Entlassung aus dem Schutzgebiet ist nicht möglich</u>	-	WSA Verden
T	39	§ 2 (3) Nr. 8: Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sei bezüglich des MLK-Dükers der Mühlenriede kaum realisierbar.	Der Hinweis ist richtig. Trotzdem ist es geboten, zumindest bis zum Düker hin eine Durchgängigkeit sicherzustellen.	-	Stadt Wolfsburg - untere Wasserbehörde
T	34	Überschrift der VO: Es sei zu ergänzen: "... in der Stadt Wolfsburg und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Im Textteil Ergänzung "... in der Stadt Wolfsburg und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".	Landkreis Gifhorn
T	35	§ 1 (1) sowie Überschrift: In der Text- und Kartendarstellung würde der Name des Naturschutzgebietes in unterschiedlicher Schreibweise (Barnbruchwiesen/Barnbruchswiesen) erscheinen	Der Hinweis ist richtig und die Schreibweise ist zu vereinheitlichen. Die Deutsche Grundkarte verwendet die Schreibweise "Barnbruchwiesen", die aktuelle topografische Karte "Barnbruchswiesen". Es wird vor diesem Hintergrund einheitlich die Schreibweise "Barnbruchswiesen" gewählt	Verwendung der Schreibweise "Barnbruchswiesen" im Textteil der Verordnung und der Begründung	Landkreis Gifhorn
T	36	§ 1 (4): Die Formulierung "Das NSG umfasst Teile ..." suggeriere, dass NSG sei größer als das gesamte FFH-Gebiet.	Vorsorglich erfolgt zur Klarstellung eine Umformulierung.	Neuformulierung: "Das NSG ist in Teilen Bestandteil"	NLWKN
T	37	§ 2: Es sei zu unterscheiden, welche Schutzwecke für das Vogelschutzgebiet und welche für die FFH-Flächen gelten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt, da die geforderte Unterscheidung erfolgt ist. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet finden sich in § 2 (4), die des Vogelschutzgebietes in § 2 (5).	-	Landvolk
T	38	§ 2 (2) Nr. 5: Spezielles Erhaltungsziel sei nur der Lebensraumtyp 9190. Die an dieser Stelle aufgeführten Lebensraumtypen kämen nicht oder nur fragmentarisch vor.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. An dieser Stelle werden keine Lebensraumtypen sondern Waldtypen benannt, die bedeutsam für den Schutzzweck und zum Teil auch für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind. Mit Ausnahme von Hainbuchen-Mischwäldern treten alle genannten Waldtypen tatsächlich im Gebiet auf. Die Hainbuchen-Mischwälder werden gestrichen	Hainbuchen-Mischwälder werden gestrichen.	NLWKN
T	76	§ 4 (7): Die Unterhaltungsordnungen der Gewässer dritter und zweiter Ordnung seien aufzuführen.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Die VO § 4 Abs.7 wird ergänzt: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung [...] sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung.[...]	Stadt Wolfsburg - untere Wasserbehörde
T	40	§ 2 (4) Nr. 2 d): Sofern Serratula und Selinum noch vorkommen, seien diese Arten zu nennen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Arten Kümmel-Silge (<i>Selinum carvifolia</i>) und Färber-Scharte (<i>Serratula tinctoria</i>) wurden zuletzt 2001 bzw. 2015 bestätigt. Sie werden als charakteristische Arten ergänzt	Ergänzung der Arten Kümmel-Silge - Selinum carvifolia und Färber-Scharte - Serratula tinctoria	NLWKN
T	41	§ 2 (4) Nr. 3 c) Flutrinnen seien nur relevant für den Kammolch, wenn sie Stillgewässercharakter haben und frei von Strömung sind	Die Einschätzung wird geteilt. Im Betrachtungsraum sind auch nur solche Flutrinnen zu erwarten, so dass sich kein Änderungsbedarf ergibt	-	NLWKN
T	42	§ 3 (2): Bezüglich von außen wirkender Handlungen müsse eine Sonderregelung für den Betrieb und die Unterhaltung des Mittellandkanales ergänzt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Mittellandkanal einschließlich Betrieb und Unterhaltung genießt Bestandsschutz und fällt daher nicht unter die Verbote des § 3 (2), so dass es einer Sonderregelung nicht bedarf. Das gilt auch für andere bestehende Verkehrswege (Straßen, Eisenbahn)		WSA Verden
T	43	§ 3 (2) Nr. 1: Die Verwendung von Hunden zum jagdlichen Gebrauch stelle einen dienstlichen Belang dar. Anstelle der Angabe einer Leinenlänge sei die Anleinerung von Hunden so zu führen, dass der Besitzer unmittelbar auf den Hund einwirken könne und der Hund vom Verlassen des Weges wirkungsvoll zurückgehalten werde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Jagdhunde sind von den Beschränkungen ausdrücklich ausgenommen, so dass dienstliche Belange nicht betroffen sind. Der alternative Regelungsvorschlag lässt sich praktisch nicht überprüfen, so dass der gewählten Regelungslösung der Vorzug zu geben ist.	-	Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	44	§ 3 (2) Nr. 6: Das Überfliegen vor der Grünlandmahd mit einer Infrarot-Drohne sei freizustellen, um Wildtiere retten zu können.	Dem Einwand wird gefolgt.	- "(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben: a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd, b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen, c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1. Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.	KONU, Landwirtschaftskammer, NABU Gifhorn, Landvolk

T	45	§ 3 (2) Nr. 6: Drohnen würden vermehrt in der Forstwirtschaft eingesetzt, etwa im Forstschutz. Daher solle deren Einsatz außerhalb des Schutzgebietes zugelassen werden und innerhalb durch pragmatische Regelungen fallweise möglich sein.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Regelung in der Schutzgebietsverordnung richtet sich primär gegen den hobbymäßigen Drohnen-Einsatz. Jedoch kann auch ein forstwirtschaftlich motivierter Drohnen-Einsatz erhebliche Störwirkungen unter den wertgebenden Vogelarten des Schutzgebietes auslösen, so dass eine uneingeschränkte Freistellung nicht möglich ist. Die Regelung in der Schutzgebietsverordnung verbietet nur das Betreiben von Drohnen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde, so dass es in begründeten Fällen keiner gesonderten Befreiung bedarf, denn hierzu kann die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung geben vorbehaltlich des vorrangig zu beachtenden Flugrechtes.	s.SA T44 „Freistellung Drohnenbetrieb“	Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	46	§ 3 (2) Nr. 6: Das Verbot des Einsatzes bemannter Luftfahrzeuge in unter 150 m Flughöhe sei bezüglich gebotener Bekämpfungsmaßnahmen des Eichenprozessionsspinners nicht sinnvoll.	Kein Abwägungsbedarf. Ein tief fliegendes Flugzeug kann erhebliche Störwirkungen unter den wertgebenden Vogelarten des Schutzgebietes auslösen, so dass eine uneingeschränkte Freistellung nicht möglich ist. Es besteht aber die Möglichkeit einer Befreiung nach § 5 der Verordnung, soweit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar.	-	Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	47	§ 3 (2) Nr. 6: Die in der Verordnung festgesetzte Mindesthöhe sei durch eine Maximalhöhe von 50 m zu ersetzen oder zu streichen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Für bemannte Luftfahrzeuge ist das in der Verordnung vorgesehene Verbot, eine Mindesthöhe von 150 m zu unterschreiten, geboten, um Störwirkungen insbesondere auf die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele relevanten Vogelarten zu vermeiden. Die Reduktion dieser Höhe auf maximal 50 m würde erhebliche Störwirkungen nicht ausschließen und vermutlich auch mit den Belangen der Flugsicherheit nicht vereinbar sein. Für unbemannte Drohnen wird eine extra Regelung ergänzt.	-s.SA T44 „Freistellung Drohnenbetrieb“	NABU Gifhorn
T	48	§ 3 (2) Nr. 6: Die Formulierung des Verbotes sei wie folgt zu ändern: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen und unbemannte Fluggeräte (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballone, Luftsportgeräte oder Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,“	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Der Begriff „Flugmodelle“ wurde - wie vorgeschlagen - analog zur Luftverkehrs-Ordnung übernommen. Die Begriffe „Hängegleiter“ und „Gleitschirme“ wurden wie vorgeschlagen zu „Luftsportgeräten“ zusammengefasst. Richtig ist auch, dass Drohnen rechtlich unter Flugmodelle fallen und demzufolge nicht extra erwähnt werden müssten. Da der Drohneneinsatz gerade zu Hobbyzwecken aber inzwischen weit verbreitet ist, den Betreibern die Fachtermini aber nicht unbedingt bekannt sein dürften, werden die Drohnen vorsorglich trotzdem in den Verordnungstext aufgenommen.	Neuformulierung: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen und unbemannte Fluggeräte (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, zum Beispiel auch Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballone, Luftsportgeräte oder Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,“	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
T	49	§ 3 (2) Nr. 7: Organisierte Angelveranstaltungen seien von den Verboten freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung stellen keine organisierten Veranstaltungen im Sinne des § 3 (2) Nr. 7 dar. Gleiches gilt für Aktivitäten im Rahmen des Jagdbetriebes	-	Anglerverband Niedersachsen
T	50	§ 3 (2) Nr. 10: Die Unterhaltung angrenzender Gehölze sei für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zwingend geboten. Hierzu gehöre ein in größeren Abständen durchzuführendes Auf-den-Stock-Setzen. Auch seien Gehölze an Wirtschaftswegen zu unterhalten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingeforderten Unterhaltungsmöglichkeiten werden durch § 4 (6) freigestellt, soweit dieses mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist. Das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen erfordert gem. § 4 (7) b) NSG-VO eine vorherige Zustimmung der UNB bzw. einen abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan; diese Regelungen dienen dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten, - nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet möglich (siehe Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie).	-	Landwirtschaftskammer
T	51	§ 3 (2) Nr. 15: Es müsse der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung möglich sein, bauliche Anlagen aller Art auf den Eigentumsflächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung uneingeschränkt zu errichten und zu genehmigen.	Kein Abwägungsbedarf. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine entsprechenden Beschränkungen, da der Kanal einschließlich Nebenflächen außerhalb des Schutzgebietes liegt. Allerdings müssen bei Neuvorhaben und Genehmigungen die Vorgaben des §§ 34 BNatSchG Berücksichtigung finden, so dass eine explizite Freistellung im Rahmen der Schutzgebietsverordnung rechtswidrig wäre.	-	WSA Verden
T	52	§ 4: Ergänzend sei die Errichtung künstlicher Nisthilfen für Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde freizustellen.	Kein Abwägungsbedarf Die eingeforderte Freistellung besteht bereits in allgemeiner Form in § 4 Nr. 2 e) der Schutzgebietsverordnung. Die Errichtung von Nisthilfen fällt unter diese Regelung	-	NABU Gifhorn
T	53	§ 4 (2): Das Betreten und Befahren sei nur auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Freistellungen für das Betreten und Befahren wurden für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter § 4 (2) a) NSG-VO mit dem Zusatz „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ eingeschränkt; eine weitergehende Einschränkung ist nicht möglich Grundsätzlich ist das Betreten und Befahren außerhalb der Wege gem. § 3 (1) NSG-VO verboten; § 4 (2) NSG-VO stellt für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Eigentümer, Bedienstete von Behörden) das notwendige Betreten und Befahren im Rahmen bestimmter Handlungen (z.B. rechtmäßige Nutzung, Erfüllung dienstlicher Aufgaben) frei, damit diese Handlungen weiterhin durchgeführt werden können.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	54	§ 4 (2): Über nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet seien die Grundeigentümer und Bewirtschaftler vorab zu informieren und Benehmen mit ihnen herzustellen.	Der Einwand ist gegenstandslos, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 7 und 8 NSG-VO bedürfen der vorherigen Ankündigung oder Anordnung (siehe auch Begründung mit Verweis auf § 65 (2) BNatSchG und § 15 (2) Satz 2 NAGBNatSchG.	-	Landwirtschaftskammer

T	55	§ 4 (2) c): Die Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes seien zu begrüßen. Eine vorherige Anzeige sei für die Arbeiten des LAVES jedoch abzulehnen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden. Um Störungen und Beeinträchtigungen durch Personen im Gebiet zu vermeiden, sind nur bestimmte Personengruppen (s. § 4 Abs. 2) berechtigt das Gebiet zu betreten. Die Anzeigepflicht gem. Abs. 2 Buchst. e ist notwendig und wird als zumutbar angesehen. Hierzu wird angemerkt, dass die Zustimmung nicht für jede Untersuchung einzeln erfolgen muss, sondern auch im Vorfeld z.B. jährlich oder für bestimmte Untersuchungsreihen auch mehrjährig erfolgen kann. Der Hintergrund dieser Pflicht ist, dass die UNB darüber informiert sein muss, wann sich welche Personen im NSG außerhalb der Wege aufhalten bzw. Untersuchungen durchführen, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Erhaltungsziele gerecht zu werden und auf Nachfragen angemessen reagieren zu können; außerdem wird durch die Zustimmung sichergestellt, dass die UNB die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt bekommt bzw. diese ggf. Nachfragen kann.	-	LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	58	§ 4 (2) e): Die Gewässerunterhaltung sei eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung und daher ergänzend aufzunehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Nicht jede Form der Gewässerunterhaltung stellt eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung dar, so dass die Gewässerunterhaltung an dieser Stelle nicht pauschal aufgenommen werden kann.	-	Unterhaltungsverband Oberaller
T	57	§ 4 (2) c) und d): Die Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes wären nicht ausreichend, um schlichthoheitliche Maßnahmen (z.B. Streifenfahrten) oder "einfache" Gefahrenabwehrmaßnahmen von einer Anmeldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde freizustellen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die VO wird entsprechend ergänzt.	§ 4 Abs 3 wird ergänzt um Buchst. g: für Handlungen zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens	Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt
T	77	§ 4 (7): Schadensbeseitigungen und Verjüngungsmaßnahmen von Hecken und Einzelgehölzen entlang der Gewässer seine von der Genehmigungspflicht freizustellen.	Kein Abwägungsbedarf. Die Verjüngungsmaßnahmen von Hecken und Einzelgehölzen sind in § 4 (6) und (7) b) geregelt und weitgehend freigestellt. Die Schadensbeseitigung fällt teilweise unter § 4 (2) d), ist im Übrigen aber Bestandteil der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und somit nach § 4 (7) freigestellt	-	Unterhaltungsverband Oberaller
T	59	§ 4 (4): Es fehlt eine eindeutige Abgrenzung der Begriffe "Unterhaltung" und "Instandsetzung" sowie "Neu- und Ausbau".	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung zwischen den Begriffen findet sich in den allgemeingültigen technischen Regelwerken (hier zum Straßen und Wegebau).	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	60	§ 4 (4): Bei Instandsetzung, Neu- und Ausbau sei der zuständigen Naturschutzbehörde vorab eine Vorhabens Beschreibung vorzulegen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde setzt voraus, dass Art und Umfang der Instandsetzung bzw. des Neu- und Ausbaus bekannt sind. Die UNB kann die Durchführbarkeit eines Vorhaben nur bewerten, wenn durch eine konkrete Vorhabensbeschreibung ersichtlich wird mit welche Beeinträchtigungen zu rechnen ist und mit welchen Maßnahmen diese vermieden werden bzw. kompensiert werden. Zur Klarstellung wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung eingefügt. Insoweit ist es selbstverständlich, dass die Zustimmung nur erfolgen kann, wenn entsprechende Angaben bekannt sind, so dass es keiner vertiefenden Regelung in der Verordnung bedarf, zumal es im Einzelfall auch sinnvoller sein kann, die Sachverhalte in einem Ortstermin zu klären.	In der Begründung zur VO wird ergänzt: Gem. Abs. 14 kann die o.g. (ebenso wie die u.g.) Zustimmung erteilt werden, wenn auf Grundlage der konkreten Vorhabensbeschreibung oder durch Regelungen in der Zustimmung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleistet ist. Diese Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt allerdings nicht ggf. nach anderen Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Baurecht) erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	61	§ 4 (4): Maßnahmen der Instandsetzung seien als Teil der ordnungsgemäßen Unterhaltung nach Satz 1 freigestellt.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Bei lange Zeit vernachlässigten Wegen kann eine Instandsetzung im Einzelfall größere Auswirkungen auf die Natur haben und möglichen Entwicklungsgeboten zuwider laufen, so dass die gewählte Regelung fachlich hinreichend begründet und zu belassen ist.	-	Landkreis Gifhorn
	62	§ 4 (4): Die Pflege und Unterhaltung der Wege müsse in fachkundiger Weise geschehen. Die Feldmarkinteressenschaften dürften nicht in Eigenregie arbeiten. Die Stadt Wolfsburg müsse eine aktive Rolle bei der Organisation der Unterhaltungsmaßnahmen übernehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Schutzgebietsverordnung ist nicht befugt, in die vorgegebenen Zuständigkeiten der Wegeunterhaltung einzugreifen. Die in § 4 (4) beschriebenen Beschränkungen der Wegeunterhaltung stellen hinreichend sicher, dass Schutzzweck und Erhaltungsziele gewahrt werden.	-	Niedersächsischer Heimatbund
T	63	§ 4 (4): Die Einschränkungen bei der Wegeunterhaltung seien nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar. Eine dauerhafte und sinnvolle Instandhaltung des Wegenetzes sei so nicht zu gewährleisten. Die Beschränkung des Wegebaumaterials habe sich allenfalls auf unbelastetes Material zu beschränken. Auch recyceltes Material müsse zulässig sein. Es könne nicht sein, dass für jede Unterhaltungsmaßnahme ein chemisches oder physikalisches Gutachten über das einzusetzende Material erstellt werden müsse.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen der Verordnung schränken die Wegeunterhaltung soweit ein, wie es geboten ist, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer und Asphaltaufrüchen bringt die Gefahr einer Belastung der Grund- und Oberflächenwasserqualität mit sich und ist daher von der Freistellung auszunehmen. Schutzzweck ist auch ein naturnahes, der historischen Kulturlandschaft angelehntes weitgehend ungestörte Landschaftsbild, das durch Verwendung der vorstehenden Materialien beeinträchtigt wird. Bei Berücksichtigung der Vorgaben zum Wegebaumaterial sind chemische oder physikalische Gutachten entbehrlich.	-	Realgemeinde Sülfeld, Landvolk
	64	§ 4 (5): Die Pflege der Wegränder sei auf ein konkretes Maß zu begrenzen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Breitenbegrenzung hinsichtlich der Pflege der Wegränder ist nicht zielführend, weil die Wegränder unterschiedliche Breiten haben. Erforderlich ist eine solche Pflege, soweit es für die Nutzbarkeit der Wege und deren Erhaltung geboten ist.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg

	65	§ 4 (5): Das Mulchen sei bei der Pflege der Wegeränder auszuschließen. Im Pflege- und Entwicklungsplan sei das Mähen mit Balkenmäher vorzuschreiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Schädigung von Tieren ist nicht nur beim Mulchen sondern in ähnlicher Höhe auch bei der Mahd zu befürchten. Nur sehr aufwendige Mahdformen mit Balkenmäher und hoher Schnitthöhe können die Verluste unter den Tieren nennenswert reduzieren. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine solche Beschränkung der Unterhaltung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Wegeunterhaltung auf eine Mahd mit Balkenmähergeräten unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot. Hinzu kommt, dass die Wegeunterhaltung auch positive Effekte auf den Naturschutz hat, in dem lichtliebende Pflanzenarten der Säume und des Grünlandes gefördert werden. Die Frage des Balkenmäher-Einsatzes kann im Managementplan		BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
	66	§ 4 (5): Die einseitige Pflege sei auf 100 m lange Abschnitte zu beschränken und dürfe nicht mehr als 50 % eines Weges umfassen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T64		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	67	§ 4 (5): Soweit Pflegemaßnahmen im Seitenraum der Verkehrssicherheit dienen (z.B. Freimähen von Verkehrszeichen, Leitposten, Sichtdreiecken, Bankett profilieren usw.) seien sie ohne Auflagen freizustellen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Regelungen des Abs. 5 beziehen sich nur auf Wege, nicht auf Straßen, für die die vom Stellungnehmenden geforderten Pflegemaßnahmen ohne Auflagen zulässig sind. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass auch mal an einem Weg Pflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein können, erfolgt für diese Zwecke die eingeforderte Freistellung ohne Auflagen, da in diesem Fall die Verkehrssicherheit ein höherrangiges Gut darstellt.	§ 4 Abs. 5 wird ergänzt: Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für a) Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen, b) Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen	Landkreis Gifhorn
T	68	§ 4 (5): Bezüglich der Länge der Abschnitte sei es geboten, einen den betrieblichen Anforderungen angepassten Handlungsspielraum vorzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Forderung ist fachlich nachvollziehbar, jedoch lassen sich derart individuelle Regelungen nicht in einer Verordnung fassen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, <u>sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwider läuft</u>		Landwirtschaftskammer
T	69	§ 4 (6): Der Gehölzrückschnitt werde zu intensiv betrieben. Es sei ein exakter Wert für die Erhaltung des Lichtraumprofils anzugeben.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. In der Begründung wird die Formulierung des Merkblattes der Stadt Wolfsburg „Hinweise Artenschutz - Zu beachtende Artenschutzvorschriften bei Gehölzschneidemaßnahmen“ ergänzt.	Begründung zur VO wird ergänzt: Zu § 4 Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September generell, also auch in Gärten, nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses.	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	70	§ 4 (6) und (7): Die geforderten Abstimmungsgespräche mit der Naturschutzbehörde würden die Arbeitsabläufe erschweren und landwirtschaftliches Tun reglementieren. Außerdem sei damit ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand verbunden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Alternative bestünde darin, dass entsprechende Handlungsmöglichkeiten verboten werden müssten, da im Einzelfall davon eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgehen kann. Vor diesem Hintergrund hat der Verordnungsgeber die mildeste Regelungsmöglichkeit gewählt, um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und keine starren <u>Verbote aussprechen zu müssen</u>	-	Landwirtschaftskammer
T	71	§ 4 (7): Eine zeitliche Ausnahme könne sinnvoll sein, wenn in sehr trockenen Jahren die Gräben trocken gefallen seien.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Auch in trockenen Jahren kann eine abweichende Gewässerunterhaltung zu erheblichen Störwirkungen oder zu sonstigen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen, so dass eine regelmäßige zeitliche Ausnahme <u>nicht vorzusehen ist</u>	-	KONU
T	72	§ 4 (7): Die Regelungen seien mit dem zuständigen Unterhaltungsbeauftragten inhaltlich abzustimmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Alle Unterhaltungspflichtigen hatten die Möglichkeit, sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Schutzgebietsverordnung zu diesen Regelungen zu äußern und haben dies auch getan. Alle eingegangenen <u>Stellungnahmen und Einwendungen werden sachgerecht gewürdigt</u>	-	Landwirtschaftskammer
T	73	§ 4 (7): Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die der Entwässerung der Straße dienen, seien als Freistellung im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 der VO im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung anzusehen und bedürften folglich nicht der Zustimmung der Naturschutzbehörde	Kein Abwägungsbedarf. Die Rechtsauffassung des Stellungnehmenden wird geteilt.	-	Landkreis Gifhorn
T	74	§ 4 (7): Weitere Beschränkungen der Gewässerunterhaltung würden die Flächen nachhaltig entwerten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beschränkungen der Gewässerunterhaltung sind unverzichtbar, um den Anforderungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu genügen. Soweit es mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist, erfolgen Freistellungen, um die Gewässerunterhaltung nicht unverhältnismäßig einzuschränken.		Realverband Allerbüttel
T	75	§ 4 (7): Die Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung seien nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar. Eine abschnittsweise oder seitliche Räumung widerspräche der bisherigen Praxis, die dem Naturhaushalt nicht geschadet habe. Mangelnde Unterhaltung würde bei Starkregenereignissen landwirtschaftliche Flächen extrem schädigen, was eine Grundstücksentwertung mit sich brächte.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T 73		Realgemeinde Sülfeld
T	56	§ 4 (2) c): Die Anzeigepflicht sei durch eine gleichwertige dauerhafte Freistellung für die Gewässerunterhaltung zu ergänzen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T55 Eine generelle Freistellung der Unterhaltungsmaßnahmen entspricht nicht den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL, weil die genannten Maßnahmen insbesondere geeignet sind, die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen; daher wurden diese mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, um das Verschlechterungsverbot bzw. die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu gewährleisten Eine unbefristete Zustimmung könnte durch einen mit der UNB abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan erfolgen Um diese Möglichkeit deutlich klarzustellen wird die VO um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	§ 4 Abs.7 wird mit folgendem Hinweis ergänzt: „Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 7 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.“	Unterhaltungsverband Oberaller, Wasser- und Bodenverband Barnbruch

T	78	§ 4 (7): Die derzeitige Gewässerunterhaltung im Allerkanal, in der Mühlenriede und in der Kronenriede wird detailliert beschrieben. Die beschriebenen Unterhaltungsarten seien freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Allerkanal liegt vollständig außerhalb der Grenzen des festzusetzenden Schutzgebietes, so dass die Aussagen zu diesem Gewässer gegenstandslos sind. Die Detailsagen zu den anderen beiden Gewässern zeigen, dass der Stellungnehmende bemüht ist, die naturschutzfachlichen Belange in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Diese Angaben sind Gegenstand der mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Vorgehensweise, in diesem Detaillierungsgrad aber nicht über die Schutzgebietsverordnung zu regeln. Damit im Bedarfsfall und bei Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen von den Regelungen des § 4 (7) abgewichen werden kann, sollte ein Unterhaltungsplan mit der zuständigen UNB abgestimmt werden. .		Unterhaltungsverband Oberaller
T	84	§ 4 (7) e) [in der Stellungnahme als c) bezeichnet]: Wenn nur die Herausnahme des Schnittgutes aus dem Graben, nicht aber aus der Böschung gemeint sei, könne dieses mitgetragen werden. Aushub und Räumgut müssten aus dem Gewässer heraus genommen werden dürfen.	Kein Abwägungsbedarf. In der Tat ist mit „Vorort bleiben“ gemeint, dass das Material im Bereich der Böschung oder oberhalb davon abgelagert wird. Eine Entnahme aus dem Gewässer ist somit uneingeschränkt zulässig. Ein Verbleib im Gewässer selbst würde ja die Wirksamkeit der Unterhaltung in Frage stellen. Die in der Verordnung getroffene Einschränkung ist jedoch geboten, da am Ufer teilweise bedeutsame und gegen Ablagerung empfindliche Biotope und Habitate, unter anderem die Lebensraumtypen 6230, 6410 und 6430, vorkommen können. In einem solchen Fall ist es geboten, dass Material abzuführen	-	Unterhaltungsverband Oberaller, Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	82	§ 4 (7) a) [in der Stellungnahme als e) bezeichnet]: Abschnittsweise und einseitig sei zu ergänzen um „... und nach örtlichen, räumlichen und pflanzensoziologischen Aspekten“, um die Meterbegrenzungen zu vermeiden. Örtliche Befahrbarkeit und vorkommender Bewuchs führten dazu, dass deutliche längere Strecken zu bearbeiten seien. Es sei daher „abschnittsweise nach den erforderlichen Gegebenheiten“ zu formulieren. Die nur abschnittsweise Unterhaltung gefährde die landwirtschaftliche Nutzung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Alternativregelungen sind fachlich nachvollziehbar, jedoch stellen sie keine hinreichend eindeutige Regelung für eine Schutzgebietsverordnung dar. Damit im Bedarfsfall und bei Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen von den Regelungen des § 4 (7) abgewichen werden kann, sollte in Absprache mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan erstellt werden.		Unterhaltungsverband Oberaller, Wasser- und Bodenverband Barnbruch, Landvolk
T	80	§ 4 (7): Für die Gewässerunterhaltung müssten die Fahrstreifen befahrbar sein.	Kein Abwägungsbedarf. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist mit gewissen Einschränkungen freigestellt. Da die Gewässerunterhaltung nur möglich ist, wenn mit Maschinen dazu ein benachbarter Fahrstreifen befahren wird, geht aus den Regelungen hinreichend hervor, dass das geforderte Befahren des Fahrstreifens zulässig ist. § 4 (1) Nr. 2 stellt das Befahren entsprechend frei.	-	Landvolk
T	81	§ 4 (7) a): Auf das Mulchen sei zu verzichten. Die Arbeiten seien auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken. Die Abschnitte müssten auf maximal 100 statt 200 m beschränkt werden, wobei maximal 50 % der Grabenlänge betroffen sein dürfe. Grabenfräsen seien zu verbieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die gemäß Verordnung zu beachtenden Grundsätze des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 der Verordnung geben einen Rahmen vor, um eine hinreichend naturschonende Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine weitergehende Beschränkung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Ordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	79	§ 4 (7): Die Unterhaltungsarbeiten einer Genehmigung zu unterwerfen, sei wenig zielführend.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Gewässerunterhaltung wird in § 4 (7) überwiegend freigestellt, so dass es keiner Genehmigung bedarf. Damit im Bedarfsfall und bei Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen von den Regelungen des § 4 (7) abgewichen werden kann, erfolgt eine ergänzende Einvernehmensregelung.	§4 Abs. 6 ergänzen um: Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.	Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	83	§ 4 (7), a - d, (11) Nr. 1: Die Unterhaltung der Gräben sei unerlässlich für die Grünlandbewirtschaftung.	Kein Abwägungsbedarf. Die Unterhaltung wird nicht verboten sondern soweit freigestellt, wie es mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist.	-	Landwirtschaftskammer
T	86	§ 4 (7) b): Die vierwöchige Frist sei bezüglich des Bibers zu streichen.	Kein Abwägungsbedarf. Der § 4 (7) enthält keine Fristsetzung, so dass die Forderung unbegründet ist. Beachtlich sind nur die Anzeigepflichten gemäß § 4 (2).	-	Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	85	§ 4 (7) b): Der Begriff Biber "-burgen" sei zu streichen, da es sich um eine geschützte Lebensstätte handele.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Da es sich bei Biberburgen um Lebensstätten handelt, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen, ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung ihrer Zustimmung daran gebunden zu klären, ob durch vorgezogenen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht einschlägig ist oder ob die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 BNatSchG vorliegen. Vor diesem Hintergrund schwächt die in der Schutzgebietsverordnung getroffene Regelung nicht den Schutz der Biberburgen und kann unverändert bleiben.	-	Niedersächsischer Heimatbund
T	33	Allgemein: Im Bereich Schnedeweg verlaufe die Trinkwasserleitung zur Versorgung der Siedlung Ilkerbruch. Unterhaltung, Reparatur und ggf. Erneuerung der Leitung müssten gewährleistet sein	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T5	-	Wasserverband Gifhorn
T	87	§ 4 (8): Von der Schutzgebietsausweisung seien Betriebsanlagen der Fa. Gasunie betroffen (Bestandsleitung ETL 26 Walle - Wolfsburg). Aufgrund der Freistellungen des § 4 (8) bestünden keine Einwände bezüglich der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten	Kein Abwägungsbedarf.	-	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	88	§ 4 (8): Einer frühzeitigen Anzeige geplanter Wartungsarbeiten stehe grundsätzlich nichts im Wege. Allerdings müssten in Ausnahmefällen dringende der Sicherheit dienende Instandsetzungen ohne die Einhaltung einer Frist möglich sein.	Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt, jedoch regelt die Schutzgebietsverordnung derartige Sachverhalte bereits in § 4 (2) d), so dass ein Änderungsbedarf für die Schutzgebietsverordnung nicht besteht.	-	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	89	§ 4 (8): Es sei klarzustellen, dass die Freistellungen auch das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen bis direkt an die Erdgastransportleitung heran einschließen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 4 (2) a) regelt diese Belange bereits ausreichend, da der Leitungsbetreiber als Nutzungsberechtigter einzustufen ist.	-	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

T	90	§ 4 (8): Es sei klarzustellen, dass ein regelmäßiger Rückschnitt des Gehölzbewuchses in der Trasse der Transportleitung freigestellt sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingeforderte Freistellung ist über die Regelungen des § 4 (8) abgedeckt.	-	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	91	§ 4 (8): Alle im Zusammenhang mit der Betrieb der Straße bestehenden technischen Einrichtungen seien Teil der öffentlichen Straße. Deren Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung sei als Freistellung im Sinne des § 4 Abs. 4 S. 1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung anzusehen und bedürften keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde	Kein Abwägungsbedarf. Die Rechtsauffassung des Stellungnehmenden wird geteilt.	-	Landkreis Gifhorn
T	92	§ 4 (9): Der erste Satz sei wie folgt zu ändern: "Eine Freistellung der Jagd kann unter Berücksichtigung gemäß FFH-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter § 2 (5) genannten Arten unter folgenden Vorgaben erteilt werden:"	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch SA T38 Alle Freistellungen der Verordnung erfolgen unter Würdigung des Schutzzweckes sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete, so dass ein entsprechender Verweis an dieser Stelle verzichtbar ist.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	93	§ 4 (9): Die Jagd sei auf die Zeit vom 15.1. bis 30.11. (außerhalb der Brutzeit) zu beschränken. In Schilfgürteln, auf Wasserflächen und im Bereich Ilkerbruchsee sei die Jagd gänzlich zu verbieten.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es wird ergänzt: " [...] 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten" Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	- [...] 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	94	§ 4 (9): Die Bejagung von Federwild sei vollständig zu verbieten wegen der damit verbundenen Verwechslungsgefahr und Störwirkungen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T92	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	95	§ 4 (9): Außerhalb der Jagdzeiten sei eine Leinenpflicht für Jagdhunde vorzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Für den Jagdbetrieb eingesetzte Hunde genießen eine spezielle Ausbildung, so dass sichergestellt ist, dass es nicht zum Wildern durch die Tiere kommt. Ihr freilaufender Einsatz abseits von Wegen erfolgt ohnehin nur während des Jagdbetriebes, so dass das Erfordernis einer entsprechenden Leinenpflicht nicht erkennbar ist, um sicherzustellen, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele gewahrt bleiben	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	96	§ 4 (9): Alle Neozoen seien ohne Einschränkung entsprechend der allgemeinen Vorgaben für die Bejagung zu bejagen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine spezielle Einschränkung der Bejagung von Neozoen sieht die Schutzgebietsverordnung nicht vor. Vielmehr ist eine solche Bejagung dem Schutzzweck vielfach sogar dienlich. Einzig die Ausführung des Jagdbetriebes wird mit gewissen Einschränkungen versehen, die in gleicher Weise die Bejagung von Neozoen wie auch heimischer Wildarten betrifft. Der letzte Satz von Absatz 9 eröffnet zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von diesen Regelungen zu erlangen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft. Bei der Zulassung einer solchen Ausnahme kann individuell abgewogen werden, ob die jagdbetriebsbedingte Beeinträchtigung oder der naturschutzfachliche Vorteil der Neozoen-Dezimierung (zum Beispiel Nutria) höher gewichtet ist.	-	Jägerschaft Wolfsburg e.V.
T	97	§ 4 (9): Die beigefügten Hinweise zum Schutz unter anderem von Fischotter und Biber seien zu beachten.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst	-- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	KONU
T	98	§ 4 (9): Die Bejagung semiaquatischer Säugetiere in und auf dem Wasser sei wegen der Verwechslungsgefahren zu verbieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	-	NABU Gifhorn
T	99	§ 4 (9): Die Bejagung von Rote Liste-Arten sei auszuschließen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es wird ergänzt: " [...] 5. ohne Bejagung der im Schutzzweck §2 dieser Verordnung aufgeführten Arten" Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	- [...] 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten	Niedersächsischer Heimatbund

T	100	§ 4 (9); Die Jagd sei ein erheblicher Störfaktor und müsse stark eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Verordnung wird um einzelne Einschränkungen für die Jagd ergänzt, die notwendig sind um den Schutzzweck zu erfüllen. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	- 3.nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren. 4.ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, 5.ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres, 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2	Niedersächsischer Heimatbund
T	101	§ 4 (9) Nr. 1 a: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche entsprechen nicht den Zielen der FFH-Richtlinie. Deren Anlage sei daher vollständig zu verbieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Neuanlage kann nicht völlig ausgeschlossen werden, allerdings darf diese gem. § 4 (9) NSG-VO nur mit vorheriger Zustimmung der UNB erfolgen, damit ist die Gefährdung von LRT ausgeschlossen. Bei der Frage, welche Nutzungen zulässig sind, kommt es nicht darauf an, welche Habitate den Zielen der FFH-Richtlinie entsprechen. Vielmehr gilt es zu beurteilen, ob entsprechende Nutzungen und Habitate dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen abträglich sind. Das kann bei der Anlage von Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche im Einzelfall gegeben sein, so dass in einem solchen Fall das Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verwehren ist. Wo aber diese Maßnahmen solche Beeinträchtigungen nicht mit sich bringen, besteht auch keine Notwendigkeit zu einem Verbot sondern würde vielmehr die Hegepflicht unzulässig beschränken. Ein vollständiges Verbot ist daher als unverhältnismäßig zurückzuweisen.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	102	§ 4 (9) Nr. 3: Die Fallenjagd werde unangemessen und wenig sinnvoll eingeschränkt, zumal die Fallenjagd sich durch die Prädatoren Bekämpfung positiv auf den Schutzzweck auswirke. Wir schlagen daher vor, die Fallenjagd dahingehend zu beschränken, dass sie „nur mit geeigneten und vom DJV empfohlenen Fallen ausgeübt werden darf.“	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst	- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	Jägerschaft Wolfsburg e.V., Landvolk
T	103	§ 4 (9) Nr. 3: Die Beschränkung auf Lebensfallen ausschließlich in Form von einseitig begehbaren selektiven dunklen Kastenfallen aus Holz sei nicht praktikabel. Die Unzulässigkeit der Anlage von Zwangspässen sei weder gerechtfertigt und sinnvoll.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst Die Regelungen des § 4 (9) Nr. 3 beschränken die Fallenjagd nicht auf den vom Stellungnehmenden beschriebenen Fallentyp. Sie untersagen nicht die Anlage von Zwangspässen, da diese teilweise erforderlicher Bestandteil der freigestellten Fallenjagd sind.	- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	Jägerschaft Wolfsburg e.V.
T	104	§ 4 (9) Nr. 3: Das Verbot von Drahtgeflechtfallen würde die Bekämpfung von Nutrias erschwert. Der Landkreis habe in hoher Zahl entsprechende Fallen mitfinanziert.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst "	-Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	Landkreis Gifhorn
T	105	§ 4 (9) Nr. 3: Lebendfallen seien nur im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Naturschutzbehörde freizustellen. Der Einsatz müsse dem Schutzziel entsprechen. Der Erfolg sei durch ein Monitoring zu belegen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst wurden. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der Fallenjagd sind hinreichend, um Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes sicherzustellen. Die Vorkehrungen stellen hinreichend sicher, dass nicht versehentlich Fischotter oder Biber zu Schaden kommen. Vor diesem Hintergrund ist eine Einvernehmens Regelung nicht geboten. Ein Monitoring erfolgt durch die Jagdbehörde. Diese überwacht die Jagdausübung bezüglich der Einhaltung des Jagdrechtes, welches eine nachhaltigen Nutzung und den Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes vorgibt.	- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	NABU Gifhorn
T	106	§ 4 (9) Nr. 3: Nur die Verwendung einseitig begehbaren Lebensfallen aus Holz von mindestens 80 cm Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen sei zu erlauben.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst wurden. Die Regelungen des § 4 (9) Nr. 2 und 3 berücksichtigen die besonderen Schutzanforderungen für Fischotter und Biber. Weitergehende Beschränkungen der Fallenjagd wären unverhältnismäßig	- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	NABU Gifhorn
T	107	§ 4 (9) Nr. 4: Die eingeforderten zeitlichen und räumlichen Beschränkungen seien in einem Vogelschutzgebiet geboten und sollten einheitlich Anwendung finden.	Kein Abwägungsbedarf.	-	NLWKN

T	108	Unter § 4 Freistellungen ist in Absatz 9 Ziffer 4 geregelt, dass Jagd in einem Umkreis von 300 Metern um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht gestattet sein soll. Hierzu ist zu bemerken, dass bezüglich des Weißstorches nicht erkennbar wird, wieso eine Bejagung von Nieder- und Schalenwild diesen stört. Bekanntermaßen ist der Weißstorch ein Kulturfolger. Eine ordnungsgemäße Einzeljagd von Nieder- und Schalenwild dürfte diesen kaum stören. Es wäre unseres Erachtens kontraproduktiv, insbesondere die Schwarzwildjagd als Einzeljagd in dem Bereich der Brutstandorte des Kranichs generell zu untersagen. Wir halten es daher für zweckdienlicher, die Bejagung von Nieder- und Schalenwild in der genannten Zeit auf die Einzelbejagung mit besonderer Rücksichtnahme auf die brütenden Kraniche zu regeln. Die aktive Schwarzwildbejagung gerade im Bereich der Brutplätze der Kraniche dürfte wesentlich zu seinem Schutz beitragen. Ebenso die Bejagung von Prädatoren.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (9) NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwerke gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen.	- "Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze <u>besonders störungsempfindlicher</u> Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres, "	Jägerschaft Wolfsburg e.V.
T	109	§ 4 (9) Nr. 4: Ein 300 m-Radius um jeden Horst der Großvogelarten sei nicht zielführend und im Rahmen des Jagdbetriebes nicht umsetzbar.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (9) NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwerke gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen.	Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze <u>besonders störungsempfindlicher</u> Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	KONU, Landkreis Gifhorn, Landvolk
T	110	§ 4 (9) Nr. 4: Um Seeaderhorste habe die Jagdruhe bereits am 1. Dezember zu beginnen. Im Übrigen sei die Regelung geboten und zumutbar.	Dem Einwand wird gefolgt.	Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres.	NABU Gifhorn
T	111	§ 4 (9) Nr. 4: Es sei zu ergänzen: "und unter Berücksichtigung gemäß FFH-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter § 2 (2) 5 und § 2 (4) 1. + 2. genannten Arten ohne Jagd in der Brut- und Zugzeit vom 15. Januar bis 30. November."	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Verordnung wird bezüglich Einschränkungen für die Jagd um Horststandorte besonders störungsempfindlicher Großvogelarten angepasst. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	Niedersächsischer Heimatbund
T	112	§ 4 (10): Die Freistellung der Fischerei werde begrüßt.	Kein Abwägungsbedarf.	-	Anglerverband Niedersachsen, LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	113	§ 4 (10): Beschränkung der Angelfischerei auf mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Flächen ist nicht hinreichend bestimmt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine starre Festlegung der Angelbereiche in Form einer kartografischen Darstellung würde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Fischerei zur Folge haben, da diese streng vorsorgeorientiert erfolgen müsste und nicht auf veränderte Erfordernisse reagiert werden könnte, die sich insbesondere aus der wechselnden Lage der Brutvorkommen störungsempfindlicher Vogelarten ergeben. Die Festlegung von Angelbereichen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde dagegen eröffnet die Möglichkeit, in Teilen die Angelfischerei zuzulassen und auf veränderte naturschutzfachliche Anforderungen kurzfristig reagieren zu können (zum Beispiel bei Bedarf jährliche Festlegungen in Abhängigkeit von der Lage der Brutplätze störungsempfindlicher Vogelarten). Der örtlich betroffene Sportfischerverein Wolfsburg begrüßt die Ausweisung des Schutzgebietes uneingeschränkt.	-	Anglerverband Niedersachsen
T	114	§ 4 (10): Es fehle eine hinreichende Begründung, die die Beschränkung der Angelfischerei auf abgestimmte Bereiche rechtfertige.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind diverse Röhricht brütende Vogelarten. Deren Brutgeschäft wird durch eine längere Anwesenheit von Menschen in der Nähe, auch wenn sie sich ruhig verhalten, erheblich gestört bis hin zur Brutaufgabe. Auch während der Rastzeiten kann die längere Anwesenheit von Menschen zu erheblichen Störungen führen. Außerdem können trittempfindliche Biotope im Einzelfall durch den Angelbetrieb geschädigt werden. Damit ist die Regelung hinreichend naturschutzfachlich begründet.	-	Anglerverband Niedersachsen
T	115	§ 4 (10): Das Einbringen von Futtermitteln zum Anfüttern im Rahmen des Angelbetriebes sei freizustellen, da der Angelbetrieb den Gewässern mehr als doppelt so viele Nährstoffe entziehe wie sie eingebracht würden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. das Einbringen von Futtermitteln verändert die Wassereigenschaften und damit die Lebensraum- und Habitatbedingungen und fördert alle Wassertiere, wodurch ein Nachteil für die besonders schützenswerten Arten gegenüber an-deren Arten durch die Besetzung ökologischer Nischen zu befürchten ist (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019- 14 N 18.389)	-	Anglerverband Niedersachsen

T	116	§ 4 (10): Das pauschale Verbot, feste Angelplätze einzurichten und neue Pfade zu schaffen, werde abgelehnt. Stattdessen sollte im Rahmen der Managementplanung ein Konzept entwickelt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Entgegen der Aussage des Einwendenden beziehen sich die Regelungen nicht auf "feste" sondern auf "befestigte" Angelplätze, so dass sie als hinreichend bestimmt einzustufen sind. Der Begriff "neuer Pfad" ist hinreichend bestimmt, da ein "Pfad" nur vorliegen kann, wenn dort eine wiederholte und regelmäßige Nutzung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Einwendenden zurückzuweisen, dass die Regelung ein absolutes Betretungsverbot und einen Nutzungsausschluss mit sich bringe. Jeder befestigte Angelplatz und jeder neue Pfad führen im Regelfall zu einer Verschlechterung für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Naturschutzgebietes, da hochwertige Röhricht- und sonstige Verlandungsbiotope zerstört werden, die zudem maßgebliche Habitatbestandteile wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes sind. Eine Freistellung von diesen Verböten ist auch deswegen nicht möglich, weil damit die Schädigung oder Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zugelassen würde, für die das BNatSchG keine Freistellung der Fischereiwirtschaft vorsieht. Die angeregte Regelung im Rahmen der Managementplanung ist nicht möglich, da der Managementplan keine rechtsverbindliche Wirkung auf Dritte entfaltet. Der örtlich betroffene Sportfischerverein Wolfsburg begrüßt die Ausweisung des Schutzgebietes uneingeschränkt womit eine Akzeptanz der getroffenen Regelungen signalisiert wird.	-	Anglerverband Niedersachsen
T	117	§ 4 (10): Jegliche fischereiliche Nutzung am Ilkerbruchsee sei auszuschließen.	Kein Abwägungsbedarf. Es findet keine fischereiliche Nutzung am Ilkerbruchsee statt	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	118	§ 4 (10): Freizustellen seien die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfängergerät einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingeforderten Freistellungen können nicht pauschal gewährt werden, weil nicht in jedem Fall sichergestellt ist dass derartige Aktivitäten keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele mit sich bringen. Beispielsweise können entsprechende Aktivitäten während der Vogelbrutzeit erhebliche Störwirkungen entfalten. Unter Umständen können auch Gewässerstrukturen geschädigt werden. Die eingeforderten Freistellungen betreffen allerdings überwiegend Aktivitäten, die nach § 4 (2) e) und f) der Schutzgebietsverordnung ohnehin freigestellt sind, soweit sie im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erfolgen	-	KONU
T	119	§ 4 (10): Der Begriff der nicht gewerblichen fischereilichen Angelnutzung besitze keine hinreichende Rechtsklarheit.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die gewählte Begrifflichkeit ist nicht mehrdeutig. Nicht gewerblich ist die derzeit im Gebiet praktizierte Angelnutzung durch Fischereivereine. Gewerblich wäre eine solche, bei der ein Unternehmen kommerziell an Dritte Angelmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet	-	Landwirtschaftskammer - Fischerei
T	120	§ 4 (10) Nr. 1: Gemäß Handreichung zur Musterverordnung sei das Einbringen von Futter- und Düngemitteln und zur Aufkalkung zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt, da auch bei einer Änderung der fischereirechtlichen bzw. wasserrechtlichen Regelungen sichergestellt sein muss, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele unterbleibt: Die Zustimmungsregelung ist geboten, um einen guten Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes sicherzustellen (Lebensraumtypen 3130 und 3150). Darüber hinaus ist das Einbringen von für Düngezwecke eingesetzten Stoffen und Substanzen ebenso wie die „Aufkalkung“ eine genehmigungsrechtliche relevante Gewässerbenutzung nach WHG bzw. NWG "	-	LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	121	§ 4 (10) Nr. 3: Es fehle eine Begründung für das Verbot, Gewässerbetten im Rahmen der Angelnutzung zu betreten. Ein begrenztes Betreten der Gewässerbetten solle zugelassen werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Betreten des Gewässerbettes kann zu einer Schädigung des Makrozoobenthos, von Laichhabitaten und der Wasservegetation der Gewässer führen sowie eine Trübung des Gewässers zur Folge haben. Derartige Beeinträchtigungen gilt es abzuwenden. Die Gewässer des Schutzgebietes weisen nicht derart hohe Böschungen auf, als dass es unmöglich oder nicht zumutbar wäre, gefangene Fische vom Ufer etwa mittels Kescher zu bergen, so dass die Regelung keine unzumutbare Einschränkung der fischereilichen Nutzung mit sich bringt.	-	Anglerverband Niedersachsen
T	122	§ 4 (10) Nr. 4: Es fehle eine Begründung für das Nachtangelverbot. Das Nachtangelverbot sei als unbegründet und unverhältnismäßig zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Schutzzweck des Schutzgebietes sind unter anderem diverse störepfindliche Vogelarten wie auch die ebenfalls störepfindlichen Arten Fischotter und Biber. Die im Rahmen des Angelbetriebes störelasteten Gewässerränder stellen mit der dort vielfach vorhandenen Röhricht- und sonstigen Verlandungsvegetation in der Nacht bevorzugte Ruheplätze wertbestimmender bzw. im Schutzzweck benannter Vogelarten dar, deren Ruhestätten zu schützten sind. Andere Arten wie Fischotter und Biber nutzen die allgemein störungsarme Nacht in diesen Bereichen zur Nahrungssuche. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, das Schutzgebiet zumindest während der Nachtzeiten möglichst störungsarm zu halten, wozu das Nachtangelverbot erfolgt. Im Übrigen sind die Aussagen in der Einwendung zum Nachtangeln an der Aller nicht zielführend, da die Aller gar nicht Teil des Schutzgebietes ist	-	Anglerverband Niedersachsen
T	123	§ 4 (10) Nr. 4: Das Nachtangelverbot stehe im Widerspruch zu den Rechtsgrundlagen des Fischereirechtes. Mit den Fischereiberechtigten seien einvernehmliche Regelungen anzustreben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T121 Einer derartigen Beschränkung in einem Naturschutzgebiet steht das Fischereirecht nicht entgegen, da es naturschutzfachlich begründet ist und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt. Bezüglich der angeregten einvernehmlichen Regelung sei darauf hingewiesen, dass der örtlich betroffene Sportfischerverein Wolfsburg die Ausweisung des Schutzgebietes uneingeschränkt begrüßt und konstruktive Mitwirkung anbietet	-	Landwirtschaftskammer - Fischerei
T	124	§ 4 (10) Nr. 4: Jagd und Fischerei würden in unzulässiger Weise ungleich behandelt, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit nächtlicher Aktivitäten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Sowohl bei der Jagd als auch bei der Fischerei beschränken sich die Verbote auf solche Regelungen, die zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten sind. Die nächtliche Jagd beunruhigt anders als der Angelbetrieb nicht schwerpunktmäßig bedeutsame Ruhestätten maßgeblicher Tierarten des Schutzgebietes in Form der Röhricht- und Verlandungsvegetation der Gewässer, da das keine in der Nacht im Rahmen des Jagdbetriebes bevorzugt aufgesuchten Bereiche sind. Im Übrigen muss auch die Jagd temporäre Jagdruhezonen hinnehmen, die tags und nachts gelten. Der Jagdbetrieb ist anders als das Angeln nachts nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 B.JagdG ohnehin stark beschränkt	-	Anglerverband Niedersachsen, LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	125	§ 4 (10) Nr. 5: Gegen die Regelungen zur Reusenfischerei bestehen keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf.	-	Anglerverband Niedersachsen

T	126	§ 4 (10) Nr. 6: Die Zustimmungspflichten zum Fischbesatz seien fischereirechtlich unzulässig bzw. nicht erforderlich. Gleiches gelte für das Verbot des Einbringens nicht heimischer Arten, Rassen und Lokalformen. Die Handreichung der Fachbehörde für Naturschutz empfehle, auf eine solche Regelung zu verzichten.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die erwähnte Handreichung besagt: "Bzgl. der Regelung zu Fischbesatzmaßnahmen wird auf die aktuellen fischereireichen Rechtsgrundlagen Bezug genommen, der bisherige Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde entfällt. Durch die entsprechenden Bestimmungen des Nds. FischG und der Bi-FischO zum Fischartenschutz und zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes ist ein möglicher Fischbesatz fachlich hinreichend geregelt. Demnach sind Besatzmaßnahmen nur innerhalb eng gesetzter Grenzen zulässig. Die einzelnen Vorschriften dienen dazu, Schaden von einem Gewässer durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen, z.B. bei Art und Menge abzuwenden. So ist auch der Besatz mit gebietsfremden Arten unzulässig. Insgesamt ist dadurch der Rahmen für das mögliche Einbringen von Fischarten sehr eng gefasst. In Zweifelsfällen ist der fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen zur fachlichen Beratung hinzuziehen. In besonderen, begründeten Einzelfällen können über die fischereireichen Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen in die NSG-VO aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vorzugeben, um ihr einen Überblick über die im Schutzgebiet stattfindenden Fischbesatzmaßnahmen an den Gewässern zu verschaffen." Der Empfehlung der Handreichung wird gefolgt und die entsprechende Regelung gestrichen.	Die Regelung in Nr. 6 wird wie folgt geändert: Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Fischereigesetze (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig	Anglerverein Niedersachsen, Landwirtschaftskammer - Fischerei, LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	127	§ 4 (10) Nr. 7 und 8: Gegen die Regelungen zu Teichabläufen und zur Teichentschlammung bestehen keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf.	-	Anglerverein Niedersachsen
T	128	§ 4 (10) Nr. 7 und 8: Ablassverbote oder überbordende Auflagen führten unter anderem zu Fischbestandshygieneproblemen. Die Vorgaben zu Lochblenden oder Rechen seien fachlich nicht nachvollziehbar und können Dammüberflutungen und Standsicherheitsprobleme zur Folge haben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es ist nicht erkennbar, dass die Fischteichwirtschaft mit überbordenden Auflagen überzogen wird. Die wenigen Verbote sind zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten. Die Lochblenden oder Gitter verhindern das Entweichen von Fischen in die Fließgewässer und damit eine Faunenverfälschung in diesen Gewässern. Pauschale Ablassverbote enthält die Verordnung nicht sondern nur ein Abstimmungsgebot mit der Naturschutzbehörde. Angesichts der örtlichen Situation ist eine Gefahr von Dammüberflutungen oder Standsicherheitsproblemen nicht erkennbar.	-	Landwirtschaftskammer - Fischerei
T	129	§ 4 (10) Nr. 8: Es spräche nichts gegen eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Jedoch dürfe es dadurch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung bei der Sömmerung, Winterung oder Abfischung kommen	Kein Abwägungsbedarf. Die vorgesehene Regelung einer Abstimmung verlangt kein formales Genehmigungsverfahren mit entsprechenden zeitlichen Fristen, so dass nicht erkennbar ist, dass diese Regelung eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei zur Folge haben könnte.	-	LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	130	§ 4 (11): Vor der Mahd seien die Flächen auf Gelegestandorte zu prüfen. Die erste Mahd dürfe nicht vor Mitte Juli erfolgen, differenziert nach Lebensraumtypen. Benachbarte Wiesen seien um zwei Wochen zeitlich versetzt zu mähen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung stellt einen Kompromiss mit den Belangen der Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können zusätzliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Ein Absuchen der Flächen vor der Mahd gehört zur "guten fachlichen Praxis"	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	131	§ 4 (11): Für den Lebensraumtyp 6510 sei eine Weidenutzung nur als Nachbeweidung mit Rindern, Schafen oder robusten Pferderassen zulässig.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Dauerbeweidung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 bringt in der Tat die Gefahr mit sich, dass wiesentypische Pflanzenarten zurückgedrängt und weidezeigende Pflanzenarten gefördert werden, so dass der Lebensraumtypstatus verloren gehen würde. Andererseits gibt es auch trotz langjähriger Beweidung gut erhaltene Flächen des Lebensraumtyps 6510 und mesophiles Weidegrünland lässt sich schnell zum Lebensraumtyp 6510 entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist es nicht empfehlenswert, in der Schutzgebietsverordnung in dieser Beziehung eine starre Regelung vorzusehen. Vielmehr sollte die optimale Pflegeform für jede Fläche im Rahmen der Managementplanung ermittelt werden und dann über vertragliche Regelungen mit den Bewirtschaftenden umgesetzt werden.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	132	§ 4 (11): Freizustellen sei eine Aufwertung einzelnen Wiesen durch Arttransfermaßnahmen.	Kein Abwägungsbedarf. Derartige Maßnahmen sind nach den Regelungen der Schutzgebietsverordnung nicht verboten, soweit sie sich im Rahmen der Vorgaben des BNatSchG bewegen, so dass es einer solchen Freistellung nicht bedarf. Der § 4 (2) e) stellt die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung frei.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	133	§ 4 (11): Die Grünlandmahd sei frühestens ab dem 15.6. zuzulassen. Die Mahd dürfe erst erfolgen, wenn die Wiesen abgesucht wurden oder durch geeignete Maßnahmen des Tötens von Wild auszuschließen sei. Die Stadt Wolfsburg solle diese Forderung in ihre Pachtverträge aufnehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T130	-	Jägerschaft Wolfsburg e.V.
T	134	§ 4 (11): Die Mahd habe von innen nach außen mit geringer Geschwindigkeit zu erfolgen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Für die Dauergrünlandflächen sieht § 4 (11) Nr. 4 e) eine solche Regelung bereits weitgehend vor. Eine geringe Geschwindigkeit wird im Rahmen der "guten fachlichen Praxis" vorausgesetzt.	-	Jägerschaft Wolfsburg e.V.
T	135	§ 4 (11): Es sei zu konkretisieren, ob eine Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen zulässig sei.	Dem Einwand wird gefolgt.	-§ 4 Abs. 11 Buchst. i) wird ergänzt: ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärreste aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)	KONU
T	136	§ 4 (11): Die Ackerflächen müssten weiterhin nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt bewirtschaftet werden dürfen.	Die Ackernutzung wird nur in geringem Umfang beschränkt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Sie sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken.	-	Landvolk, Realgemeinde Sülfeld
T	137	§ 4 (11): Die Grünlandflächen würden in hohem Maße mit Nutzungsaufgaben belegt, die eine zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Frage stellen würden. Für Flächen der öffentlichen Hand bestünde kein Anspruch auf Erschwerenausgleich. Lediglich die Förderung durch die Agrarumweltmaßnahme GL 4 wäre möglich. Es sei zu gewährleisten, dass eine rentable Grünlandnutzung gesichert bleibe. Die Belange der Landwirtschaft seien unzureichend berücksichtigt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung der Grünland-Lebensraumtypen 6230, 6410 und 6510 sowie benachbarter anderer Lebensraumtypen und diverser Vogelarten des Grünlandes. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Die Pächter von Flächen der öffentlichen Hand werden durch einen angepassten Pachtpreis dabei unterstützt die Ziele des Naturschutzes auf diesen Flächen umzusetzen.	-	Landwirtschaftskammer

T	138	§ 4 (11): Weitere Bewirtschaftungseinschränkungen im Grünland würden die Flächen nachhaltig entwerten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, um den Anforderungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu genügen. Soweit es mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist, erfolgen Freistellungen, um die Landwirtschaft nicht unverhältnismäßig einzuschränken.	-	Realverband Allerbüttel
T	139	§ 4 (11): Die vorgesehene Einschränkung der Düngung insbesondere beim Grünland, führe dazu, dass die Flächen für die ansässigen wirtschaftlichen Betriebe nicht mehr attraktiv seien. Sie seien nicht mehr verpachtbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, um den Anforderungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu genügen. Soweit es mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist, erfolgen Freistellungen, um die Landwirtschaft nicht unverhältnismäßig einzuschränken.	-	Realgemeinde Sülfeld
T	140	§ 4 (11): Die Düngerbeschränkung sollte darauf gerichtet sein, dass nur hofeeigener Wirtschaftsdünger eingesetzt werde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beschränkungen der Düngermengen sind unverzichtbar, um den Anforderungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu genügen. Dabei ist es unerheblich, ob der ausgebrachte Dünger vom eigenen Hof stammt.	-	Landvolk
T	141	§ 4 (11): Der Einsatz biologischer Schädlingsbekämpfung sei freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Auch die biologische Schädlingsbekämpfung kann Projektcharakter im Sinne des § 34 BNatSchG haben und kann daher nicht pauschal freigestellt werden.	-	Landvolk
T	142	§ 4 (11) Nr. 3: Ergänzend sei aufzunehmen, dass die Ackernutzung auf beiderseits mindestens 5 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern sowie der Einsatz von Insektiziden wie auch von gebeiztem Saatgut unzulässig sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die geforderten Einschränkungen sind nicht zwingend erforderlich, um den Schutzzweck des Gebietes sicherzustellen. Sie können aber im Rahmen des Managementplanes als freiwillige Leistungen aufgenommen werden. Durch den Verweis auf die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und den in der Verordnung formulierten Beschränkungen der Landwirtschaft ist eine hinreichend schonende Bewirtschaftung sichergestellt. Ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen ist ausreichend, um oberirdische Abschwemmungen und Eintrag in die Gewässer zu vermeiden. Das Verbot der Düngung, der Kalkung, des Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen ist darüber hinaus auf 5 m Breite nicht zulässig, um diffuse Einträge in die Gewässer zu vermeiden. Das vom Stellungnehmenden geforderte Insektizidverbot auf 5 m Breite ist in der Verordnung bereits berücksichtigt, da Insektizide zu den Pflanzenschutzmitteln gehören.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	143	§ 4 (11) Nr. 3: Die Gewässerrandstreifen müssten mit Auflagen bewirtschaftet werden dürfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 4 (11) Nr. 3 stellt die Bewirtschaftung bis auf einen 2 m breiten Randstreifen mit gewissen Auflagen frei. Der ungenutzte Randstreifen ist geboten, um oberirdische Abschwemmungen und Eintrag in die Gewässer zu vermeiden, die die Wasserqualität beeinträchtigen würden.	-	Landvolk
T	144	§ 4 (11) Nr. 3 a), b), Nr. 4 l): Pufferstreifen brächten Bewirtschaftungsschwernisse und Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung mit sich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die betreffenden Pufferstreifen sind zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten s. SA T137	-	Landwirtschaftskammer
T	145	§ 4 (11) Nr. 4 a), b), c): Bei der Wiesenpflege handele es sich um eine pflanzenbauliche Maßnahme zur Verbesserung der Grünlandflächen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Grünlandpflege muss beschränkt werden, um die Bewahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu gewährleisten.	-	Landwirtschaftskammer
T	146	§ 4 (11) Nr. 4 d): Die Mahdtermine seien zu früh. So blühten Kennarten der Pfeifengraswiesen von Juli bis September bzw. Oktober.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Pfeifengraswiesen werden extra unter Nr. 5 geregelt (einschürige Mahd ab dem 15.7.)	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	147	§ 4 (11) Nr. 4 d): Für den Lebensraumtyp 6510 sei eine Mahd ab 1.6. meist sinnvoller, auf jedem Fall bei hohem Anteil von Obergräsern.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Fachlich ist der Einschätzung des Stellungnehmenden zuzustimmen, jedoch sind im vorliegenden Fall auch die Belange der im Grünland brütenden Vogelarten zu beachten, deren Gelege oder Jungtiere bei einer Mahd schon ab 1.6. erheblich stärker gefährdet würden. Vor diesem Hintergrund stellt der festgesetzte Mahdtermin einen Kompromiss aufgrund innerfachlicher Zielkonflikte dar und ist nicht vorzuverlegen. Siehe außerdem SA T146	-	NLWKN
T	148	§ 4 (11) Nr. 4 d [als (10) Nr. 2 d angegeben]: Es sei davon auszugehen, dass der herbstliche Pflegeschnitt nicht unter die Mahdbegrenzung falle.	Dem Einwand wird stattgegeben. Eine Klarstellung erfolgt in der Begründung.	Begründung ergänzen: Der herbstliche Pflegeschnitt einer Weide fällt nicht unter die Mahdbegrenzung.	Landwirtschaftskammer
T	149	§ 4 (11) Nr. 4 d [als (10) Nr. 2 d bei der LWK angegeben]: Erforderlichenfalls seien auch frühere Mahdtermine zuzulassen.	Kein Abwägungsbedarf. Die vorgegebenen Mahdtermine sind im Regelfall geboten, um den Wiesenvogelschutz sicherzustellen. Jedoch sieht der § 4 (11) vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmen kann, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Somit besteht die Option der eingeforderten früheren Mahdtermine.	-	Landwirtschaftskammer, Landvolk
T	150	§ 4 (11) Nr. 4 f, g: Die Lagerung des Mähgutes vor Ort sei arbeitswirtschaftlich sinnvoll und solle uneingeschränkt möglich bleiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Über mehrere Wochen (Mähgut) bzw. Monate (Silage, Rundballen) darf das Material vor Ort verbleiben, damit keine unzumutbaren arbeitswirtschaftlichen Belastungen auftreten. Eine längere Lagerung kann dagegen nicht zugestanden werden, weil dadurch Grünland-Lebensraumtypen und Habitate wertbestimmender Vogelarten geschädigt würden. Außerdem dienen die Rundballen als Ansitzwarte für Prädatoren, dies soll unterbunden werden.	-	Landwirtschaftskammer
T	151	§ 4 (11) Nr. 4 h: Ausnahmsweise müsse eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Problemkräutern erlaubt bleiben, ebenso die Bekämpfung von Problemkräutern.	Kein Abwägungsbedarf. § 4 (11) Nr. 4 h stellt den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu diesem Zweck begrenzt frei. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten können darüber hinaus Sonderregelungen erforderlich werden. Dazu sieht der Abs. 11 vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.	-	Landvolk
T	152	§ 4 (11) Nr. 4h und Nr. 5: Problemkräuter und -gräser würden flächendeckend auftreten können. Besonders die Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes sei kritisch, so dass Sonderregelungen erforderlich seien.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bevor Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, muss geprüft werden, ob es alternative Methoden gibt. Insbesondere für das Jakobskreuzkraut sind solche inzwischen bekannt. Zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt, sind grundsätzlich selektive Methoden vorzuziehen. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten können Sonderregelungen erforderlich werden. Dazu sieht der Abs. 11 vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.	-	Landwirtschaftskammer

T	153	§ 4 (11) Nr. 4 j); Es werde empfohlen, den Punkt weiter oben unter Nr. 4 anzuführen.	Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis ist rein redaktioneller Art ohne inhaltliche Relevanz		NLWKN
T	154	§ 4 (11) Nr. 3 b: Diese Einschränkung gilt für alle Flächen, nicht nur für den Acker, daher an dieser Stelle unlogisch	Dem Einwand wird gefolgt. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert	3 b wird vorgezogen zu einer extra Nummer, wodurch sich die Nummerierung ändert	eigene Feststellung des Verordnungsgebers
T	155	§ 4 (11) Nr. 4 n [als (10) Nr. 4 angegeben]; Wildgatter und Wolfschutzzäune stellten erhöhte Sicherheitsanforderungen, deren Belange Vorrang vor der Ortsüblichkeit habe.	Kein Abwägungsbedarf. Der Abs. 11 sieht vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele	-	Landwirtschaftskammer
T	156	§ 4 (11) Nr. 4 q [als (10) Nr. 2 q angegeben]: Die Regelung stelle einen erheblichen Eingriff in die Flächennutzung dar. Falls die Regelung unvermeidbar sei, wäre an Stelle von zwei Weidetieren die Grenze bei 2,5 Großvieheinheiten zu setzen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung ist geboten, um Geleeverluste bei wiesenbrütenden Vogelarten auf ein vertretbares Maß zu senken. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind diese Verluste erst dann vertretbar gering, wenn während der Brutzeit nicht mehr als zwei Weidetiere vorhanden sind. Die Zahl der Großvieheinheiten korreliert dagegen nicht mit dem Verlustrisiko der Vogelbruten, da die absolute Anzahl der Tiere maßgeblich ist.	-	Landwirtschaftskammer
T	157	§ 4 (11) Nr. 4 q: Es sei schwierig, die vorgeschriebenen Tiere pro Hektar einzuhalten. Es seien flexible praxistaugliche Lösungen zu finden. Zu beachten sei auch die ganzjährige Heckrinderbeweidung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA 156 Die ganzjährige Heckrinderbeweidung wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen, da diese unter die Freistellungen des § 4 (2) e) fällt.	-	Landvolk
T	158	§ 4 (11) Nr. 4 und 5: Eine Einschränkung der Düngung sei nicht sinnvoll bei einem gewollten Erhalt des Status quo. Weitreichende und großräumige Bewirtschaftsextenstivierungen seien weder von den Grundeigentümern noch den Bewirtschaftern zu akzeptieren.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung der Grünland-Lebensraumtypen 6230, 6410 und 6510 sowie benachbarter anderer Lebensraumtypen und diverser Vogelarten des Grünlandes. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken.	-	Landvolk
T	159	§ 4 (11) Nr. 4 und 5: Mit den verordneten Reglementieren seien erhebliche Ertragsverluste verbunden, die eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Frage stellen würden. Eine ordnungsgemäße Verwertung der Wirtschaftsdünger trage zur Erhaltung der Grünlandnutzung bei. Die vorgesehene Ausmagerung bringe eine minderwertige Futterqualität hervor. Die Bekämpfung von Problemkräutern werde verboten	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. s. SA 158 Die Bekämpfung von Problemkräutern ist nicht grundsätzlich verboten.	-	Landwirtschaftskammer
T	160	§ 4 (11) Nr. 5: Die Anforderungen an Mahd und Beweidung seien differenzierter entsprechend den Anforderungen an einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen sowie der Brutvögel vorzusehen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA 146 und SA 147	l	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	161	§ 4 (11) Nr. 5: Im Bereich des Lebensraumtyps 6410 sei die Bodenbearbeitung zu verbieten, die Mahd nur mit leichtem Gerät vorzusehen und der Mahdzeitpunkt an den Blühzeitpunkt des Lungen-Enzians anzupassen. Auf basenarmen Standorten könne bei auffälliger Artenabnahme eine P/K-Düngung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt werden	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T146 und SA T147.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	162	§ 4 (11) Nr. 5: Bei aushagerungsbedürftigen und sehr wüchsigen Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen könne eine Mahd ab 15.7. zu spät sein. Für derartige Flächen sei eine sehr frühe Mahd am besten, um die Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Eine frühe Mahd müsse mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T146 und SA T147.	-	NLWKN
T	163	§ 4 (11) Nr. 6: Ergänzend sei die Umwandlung von Wiesen zu den Lebensraumtypen 6510 oder 6410 etwa im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen freizustellen. Eine Mahd der Flächen sei zwingend erforderlich und das Mähgut müsse innerhalb von drei Tagen entfernt werden. Eine weitere Düngung solle ausgeschlossen werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine derartige Umwandlung ist ohnehin nach den Regelungen der Schutzgebietsverordnung nicht verboten, so dass es einer solchen Freistellung nicht bedarf. Die Schutzgebietsverordnung kann nur dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen abträgliche Handlungen untersagen. Die Pflicht zur Erhaltung des Biotops ergibt sich aus dem § 30 des BNatSchG. Der Managementplan wird die dafür notwendigen Maßnahmen aufzeigen	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	164	§ 4 (12): Freigestellt werden könne die forstliche Nutzung nur soweit, wie an den in § 2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden werde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) und die in der Anlage festgeschriebenen Beschränkungen sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von Waldlebensraumtypen und der geschützten im Erlass explizit genannten Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend umzusetzen. Dieser Erlass wurde in der vorliegenden Verordnung umgesetzt	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	165	§ 4 (12) Nr. 8: Bodenschutzkalkungen seien auf Niedermoorböden und auf Flächen des Lebensraumtyps 9190 auszuschließen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bodenschutzkalkung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	166	§ 4 (12) Nr. 9: Der Einsatz biologischer Schädlingsbekämpfung sei freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die biologische Schädlingsbekämpfung kann Projektcharakter im Sinne des § 34 BNatSchG haben und kann daher nicht pauschal freigestellt werden	-	Landvolk
T	167	§ 4 (12) Nr. 12 und (13): Eine Femelwirtschaft sei bei einem Eichenbestand bei Neubestandsbegründung nicht umsetzbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Angesichts der nur geringen Flächengröße der einzelnen Waldbestände, sind größere Kahlschlagflächen mit der Sicherstellung eines guten Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps nicht vereinbar. Bei ausbleibender Eichenverjüngung können entsprechende Maßnahmen im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zwecks Erhaltung und Entwicklung zugelassen werden, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen		Realverband Allerbüttel

T	168	§ 4 (13): Der Runderlass des MU und des ML aus dem Jahr 2015 unterlaufe die FFH-Richtlinie in wesentlichen Zielsetzungen, insbesondere weil er eine Einschlagmenge bis zu 80 % der Waldfläche erlaube.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die behauptete fehlende Rechtskonformität des Runderlasses kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Eine Einschlagmenge bis zu 80 % der Waldfläche sehen weder der Erlass noch die Freistellungen des § 4 (13) vor. Eine solche Einschlagmenge wäre bereits nach Waldrecht unzulässig, da sie dem Nachhaltigkeitsgebot zuwiderläuft und nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entspricht. Tatsächlich stellt die Freistellung sicher, dass ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird. Dieser Altholzanteil ist ausreichend, um nach den einschlägigen bundeseinheitlich abgestimmten Bewertungskriterien einen guten Erhaltungszustand des Lebensraumtypes sicherzustellen.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	169	§ 4 (13): Die Freistellungen seien nicht auf den Lebensraumtyp 9190 anzuwenden. Gefordert werde eine kahlschlagfreie Bewirtschaftung mit hohem Anteil von Alters- und Zerfallsphasen. Lediglich Einzelbaum- oder Baumgruppenentnahmen von bis zu 30 m Durchmesser seien freizustellen, im Zeitraum von zehn Jahren jedoch nicht mehr als 5 % des gesamten Bestandes.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in § 4 (13) getroffenen Regelungen sind ausreichend, um einen guten Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps sicherzustellen. Weitergehende Bewirtschaftungsbeschränkungen mögen naturschutzfachlich wünschenswert sein, sie sind aber nicht geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber, um einen guten Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 9190 sicherzustellen. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Bewirtschaftungseinschränkungen der Forstwirtschaft kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	170	§ 4 (13): Sehr alte Bäume ab 40 cm Brusthöhendurchmesser, Höhlenbäume, Bäume mit Stammverletzungen und Habitat Bäume seien zu belassen. Alternativ sei ein absoluter Nutzungsverzicht vorzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bei Bäumen mit 40 cm Brusthöhendurchmesser handelt es sich noch nicht um sehr alte Bäume. Die in § 4 (13) getroffenen Regelungen sind ausreichend, um einen guten Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps sicherzustellen. Weitergehende Bewirtschaftungsbeschränkungen mögen naturschutzfachlich wünschenswert sein, sie sind aber nicht geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber, um einen guten Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 9190 sicherzustellen. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Bewirtschaftungseinschränkungen der Forstwirtschaft kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	171	§ 4 (13): Holzeinschlag und Rückarbeiten seien auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. In Altholzbeständen steht die Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August unter einem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Damit ist hinreichend sichergestellt, dass Brutvögel nicht erheblich gestört und besetzte Nester nicht zerstört werden. Im September ist nicht mehr mit Vogelbruten zu rechnen. Ein vollständiges Verbot von Forstarbeiten von März bis September wäre unverhältnismäßig, weil es zum Schutz der Brutvögel des Vogelschutzgebietes nicht erforderlich ist.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	172	§ 4 (13): Die Lebensraumtypflächen sollten in der maßgeblichen Karte dargestellt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach einer früheren Abstimmung mit dem Stellungnehmenden sollte gerade auf eine solche Kartendarstellung verzichtet werden.	-	NLWKN
T	173	§ 4 (13): Der Erhalt von Habitatbäumen sei in der Randlage zur ICE-Linie nicht umsetzbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus Gründen der Verkehrssicherheitspflicht ist es unter Umständen nicht sinnvoll, in einem Abstand von weniger als 50 m zur ICE-Linie Habitatbäume zu erhalten. Diesem kann der Eigentümer jedoch begegnen, in dem er in den Waldeilen außerhalb des 50 m-Korridors eine entsprechend höhere Zahl an Habitatbäumen vorsieht, so dass diese in einem 50 m-Korridor verzichtbar sind.	-	Realverband Allerbüttel
T	174	§ 4 (13): Die Stellungnahme des Landwirtschaftskammer-Forstamtes sei vollumfänglich zu beachten.	Kein Abwägungsbedarf. Die Würdigung der Stellungnahme erfolgt unter den einzelnen vom Landwirtschaftskammer-Forstamt vorgetragenen Punkten.	-	Landvolk
T	175	§ 4 (13), a - e: Die Vorgaben gingen wesentlich über die Grundlagen des Unterschutzstellungserlasses hinaus.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Vorgaben sind notwendig da sonst gegen das Verschlechterungsverbot und den Artenschutz verstoßen wird. Die UNB darf zum einen über den Unterschutzstellungserlass hinausgehen: siehe "1.9 Die für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die in der Anlage zu diesem Gem. RdErl. keine Vorgaben enthalten sind, können z. B. den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume entnommen werden. Sind danach räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich, die über die für die Wald-Lebensraumtypen nach Abschnitt A i. V. m. Abschnitt B Teil I bis III der Anlage vorgesehenen hinausgehen, können diese als ergänzende Beschränkungen oder auch durch Einzelfallanordnung (§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG) getroffen werden. Die Einschätzung ist zurückzuweisen. Die Regelungen beschränken sich auf den für einen guten Erhaltungszustand zwingend gebotenen Rahmen für den Lebensraumtyp 9190 und die im Schutzzweck aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten.	-	Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	176	§ 4 (13) e) [in der Stellungnahme als § 11 (10) d) angegeben]: Angesichts des Klimawandels könne der Erhalt oder die Entwicklung von 80 % der lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf Dauer schwierig werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Regelung ist geboten, um einen guten Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen sicherzustellen. Da im vorliegenden Fall der Eichen-dominierte Lebensraumtyp 9190 in Rede steht, bestehen auch keine Zweifel, dass dieses auch unter den Bedingungen des Klimawandels möglich sein wird, denn die vorherrschende Stiel-Eiche gilt als besonders trockenresistent, ist gegenüber Wechsellüsse unempfindlich und wächst auch noch in deutlich wärmeren Klimaten.	-	KONU
T	177	§ 4 (13) h): Die Formulierung führe bei geringen Waldflächengrößen zur Unterbindung jeglicher forstlicher Bewirtschaftung. Ein Erschwerenausgleich sei nicht möglich. Die Einschränkung gehe über die Sozialpflichtigkeit hinaus.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung ist zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten. Angesichts der geringer Siedlungsdichte der in Rede stehenden Vogelarten ist die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit gering. Diese ist zumutbar, zumal auch der § 44 Abs. 4 BNatSchG die Forstwirtschaft nicht vollständig von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten freistellt. Im vorliegenden Fall wäre eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Bewirtschaftung zu besorgen. Für diesen Fall sieht der § 44 Abs. 4 BNatSchG ausdrücklich Maßnahmen des Gebietsschutzes vor. Insofern ist die erfolgte Einschränkung geboten und verhältnismäßig.	-	Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	178	§ 4 (13) i): Die Regelungen zur Wegeunterhaltung seien zu streichen, da diese bereits in § 4 (4) erfolgen. Die dortigen Regelungen seien auf die Forstwege zu übertragen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) musste in der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Landvolk

T	179	§ 4 (13) i): Es sei zu definieren, was "milieugepasst" bedeutet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Dies ist bereits ausreichend in § 4 Absatz 4 erläutert.		NLWKN
T	180	§ 4 (13) i): Eine Instandsetzung von Wege müsse weiterhin möglich sein. Die kurzfristige Prüfung eines Vorhabens seitens der Naturschutzbehörde mit positivem Ausgang müsse in Aussicht gestellt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bei lange Zeit vernachlässigten Wegen kann eine Instandsetzung im Einzelfall größere Auswirkungen auf die Natur haben und möglichen Entwicklungsgeboten zuwider laufen, so dass die gewählte Regelung fachlich hinreichend begründet und zu belassen ist. Da nur die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich ist, nicht aber ein aufwendiges Befreiungsverfahren, sind die Voraussetzungen für eine zeitnahe Prüfung geschaffen. Die Zustimmung zu einer Instandhaltung ist zu erwarten, wenn diese nicht gegen den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele des Schutzgebietes verstößt.	-	Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	181	§ 7: Es seien Maßnahmen zu benennen, mit denen Gefährdungsfaktoren des Lebensraumtyps 6410 wie Entwässerung, Grundwasserabsenkung und Nährstoffeintrag entgegengewirkt werde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Maßnahmen der Wiedervernässung und Grundwasseranhebung fallen nicht unter die in § 7 geregelten Duldungspflichten, weil derartige Maßnahmen gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren bedürfen. Die Verminderung des Nährstoffeintrages kann ebenfalls nicht über die Duldungspflichten erreicht werden, weil hierzu keine aktiven Pflegemaßnahmen vorzusehen sind. Vielmehr bedarf es der in § 4 (11) geregelten Beschränkungen des Düngemittelsatzes und Abstandsregelungen.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	182	§ 7: Für den Lebensraumtyp 9190 seien Formen der Bewirtschaftung zu benennen, die den Bestand erhalten oder entwickeln.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die betreffenden Vorgaben finden sich in § 4 (12) und (13), so dass eine Wiederholung in § 7 nicht zielführend ist. Die Regelungen des § 7 schließen auch Duldungspflichten in den Wäldern ein.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	183	§ 7: Es mangle an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 7 regelt Duldungspflichten, die die Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten betreffen. Dazu müssen diese Maßnahmen nicht einzeln konkret benannt werden. Die Ausarbeitung und Beschreibung dieser Maßnahmen ist nicht Aufgabe der Schutzgebietsverordnung sondern des noch zu erstellenden Managementplanes.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	184	§ 7: Es bedürfe einer Festlegung und Wiederherstellung standorttypischer hydrologischer Bedingungen. Dieses wird außerdem noch einmal gesondert in Bezug auf den Lebensraumtyp 6410 gefordert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Maßnahmen der Wiedervernässung und Grundwasseranhebung fallen nicht unter die in § 7 geregelten Duldungspflichten, weil derartige Maßnahmen gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren bedürfen. Die Ausarbeitung und Beschreibung dieser Maßnahmen ist nicht Aufgabe der Schutzgebietsverordnung sondern des noch zu erstellenden Managementplanes.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Niedersächsischer Heimatbund
T	185	§ 7: Wichtig sei eine fundierte Pflege bzw. abgestimmte Nutzung des Grünlandes. Diese sei aber nicht als starre Formulierung in der Verordnung sondern in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu formulieren.	Kein Abwägungsbedarf. Der Aussage ist zuzustimmen. Für das Gebiet ist ein Managementplan zu erstellen, in dem entsprechende Maßnahmen abzuleiten und auszuformulieren sind.	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	186	§ 7: Für den Lebensraumtyp 6230 werden geeignete Pflegemaßnahmen benannt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T185	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	187	§ 7: Die Aufrechterhaltung der bestehenden Bewirtschaftung des Lebensraumtyps 6510 sei zu beschreiben und festzulegen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T185	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	188	§ 7: Für den Lebensraumtyp 9190 werden geeignete Pflegemaßnahmen benannt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T185	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	189	§ 7: Es seien weitere Entwicklungsmaßnahmen zu beschreiben, die dem günstigen Erhaltungszustand der Brut- und Gastvögel dienen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T185	-	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	190	§ 7 (1): Sollen Schilder zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information auf WSV-eigenen Flächen aufgestellt werden, so bedürfte es einer vorherigen Abstimmung, um die Unterhaltung der WSV nicht zu behindern	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Forderung ist nicht im Rahmen der Schutzgebietsverordnung zu regeln. Die Naturschutzbehörde nimmt den Hinweis auf.	-	WSA Verden
T	191	§ 10: Die Formulierung sei dahingehend zu ändern, dass das Datum des Inkrafttretens ein Tag nach der zuletzt erfolgenden Verkündung sein müsse. Die Verkündung erfolge in den Amtsblättern der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Anpassung von § 10: Inkrafttreten ein Tag nach der zuletzt erfolgenden Verkündung.	Landkreis Gifhorn
T	192	Karten: In den Karten seien die Gemeinden Osloß und Weyhausen zu streichen.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	In den Kartenstempeln die Gemeinden OSLOß und Weyhausen streichen.	Landkreis Gifhorn
T	193	Karten: Das Dauergrünland sei fälschlicherweise Abs. 2 Nr. 5 zugeordnet.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Die Zuordnung wurde korrigiert.	Landkreis Gifhorn, Landwirtschaftskammer
T	194	Karten: Das Intensivgrünland sei fälschlicherweise Abs. 12 Nr. 5 k) und p) zugeordnet.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Die Zuordnung wurde korrigiert.	Landkreis Gifhorn, Landwirtschaftskammer
T	195	Karten: Das Magergrünland sei fälschlicherweise Abs. 12 Nr. 6 zugeordnet.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Die Zuordnung wurde korrigiert.	Landkreis Gifhorn
T	196	Karten: Die Waldsignaturen seien fälschlicherweise Abs. 13 und 14 zugeordnet.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Die Zuordnung wurde korrigiert.	Landkreis Gifhorn, Landwirtschaftskammer - Forstamt
T	197	Begründung: Es werde ein Urteil des BVerwG vom 10.4.2012 zitiert, dass tatsächlich aber vom 10.4.2013 stamme.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	In der Begründung wird korrigiert.	Landkreis Gifhorn

Sachargumente aus der öffentlichen Auslegung					
--	--	--	--	--	--

Ö	1	<p>Allgemein: Eine etwa 65 ha große Fläche in der Gemarkung Allerbüttel sei nicht in das Naturschutzgebiet einzubeziehen. Es komme zu umfangreichen Nutzungseinschränkungen, die mit dauerhaften wirtschaftlichen Verlusten und einer Wertminderung des Besitzes verbunden seien. Es fehle eine Begründung für das Einbeziehen dieser Flächen. Die bestehende LSG-Verordnung sei ausreichend. Negative Gebietsveränderungen seien nicht zu befürchten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. siehe SA T 18, T 19, T 20, T 137, T 138</p> <p>Eine Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet ist nicht möglich, da diese Teil der Natura 2000-Gebietskulisse sind und eben für diese Natura 2000-Gebiete mit der Schutzgebietsverordnung eine Überführung in das nationale Recht erfolgt, wie es die FFH-Richtlinie sowie das Bundesnaturschutzgesetz verlangen.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Für die in der Verordnung festgelegten Nutzungseinschränkungen auf Grün-land in Privatbesitz kann Erschwernisausgleich beantragt werden.</p>	-	17, 20, 25, 28, 33, 34, 42, 47, 54, 58, 62, 65, 70, 74
Ö	2	<p>Allgemein: Von der Verordnung seien 11 ha Grünland des Betriebes in der Gemarkung Allerbüttel betroffen. Das seien mehr als 20 % der Gesamtfläche und 85 % der Grünlandfläche des Betriebes. Es komme zu umfangreichen Nutzungseinschränkungen, die mit dauerhaften wirtschaftlichen Verlusten und einer Wertminderung des Besitzes verbunden seien. Es fehle eine Begründung für das Einbeziehen dieser Flächen. Die bestehende LSG-Verordnung sei ausreichend. Negative Gebietsveränderungen seien nicht zu befürchten. Die Grünlandflächen in der Gemarkung Allerbüttel in einem Umfang von rund 60 ha seien nicht in das Naturschutzgebiet einzubeziehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö1</p>	-	42
Ö	3	<p>Allgemein: Die Beschränkungen der Rechte der Grundeigentümer seien nicht gerechtfertigt und nicht akzeptabel. Es werde eine schrittweise Enteignung im Bereich der Barnbruchwiesen angestrebt. Besitzer landwirtschaftlicher Flächen genössen verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentumes. Beschränkungen seien nur zulässig, wenn ein übergeordneter Schutzzweck erreicht werden müsse und dieses im Abgleich mit den Eigentumsrechten angemessen sei. Der Wert der Grundstücke werde deutlich gemindert. Die Bejagbarkeit werde eingeschränkt. Ansprüche auf Wildschadensersatz gingen verloren. Eine Verpachtung an Dritte werde verhindert. Pflichten und Aufgaben des Naturschutzes würden wachsen, die an die Besitzer gerichtet würden. Die Eigentümer hätten weiterhin Grundsteuer und Versicherungen zu zahlen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürften nicht weiter gehen als der konkrete Schutzzweck reiche.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö1</p>	-	2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 75
Ö	4	<p>Allgemein: Beim Ackerland werde ein Preisverfall zu verzeichnen sein. Außerdem wäre mit Einbußen bei der Verpachtung oder bei den Ernteerträgen zu rechnen. Die erschwerte Bewirtschaftung wäre zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö1</p>	-	6
Ö	5	<p>Allgemein: Die Einschränkungen zur Nutzung des Dauergrünlandes seien nicht hinnehmbar. Die Nutzung als Pferdeweide werde benötigt. Auch umliegende Flächen würden von Pferden ganzjährig beweidet.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Bereich des Dauergrünlandes sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Über diverse Freistellungen ist sichergestellt, dass die Bewirtschaftung nicht mehr eingeschränkt wird, als es für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten ist. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Für Bewirtschaftungerschwernisse beziehungsweise Ertragseinbußen steht den Bewirtschaftern ein Erschwernisausgleich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu. Vor diesem Hintergrund werden die Eigentumsrechte hinreichend gewahrt, eine Enteignung findet nicht statt. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist zu beachten.</p> <p>Die Beweidung ist in § 4 (11) Nr. 4 q) weitgehend freigestellt. Die ganzjährige Pferdebeweidung ist demnach zulässig, jedoch vom 1.3. bis 21.6. hinsichtlich der Beweidungsdichte begrenzt, um Verluste wiesenbrütender Vogelarten zu vermeiden. Für Intensivgrünlandflächen gilt selbst diese Beschränkung nicht.</p> <p>Zusätzlich eröffnet § 4 (11) die Möglichkeit abweichender Regelungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer</p>	-	6

Ö	6	Allgemein: Die Einschränkung der Nutzung als Pferdeweide und der Möglichkeit, Unterstellmöglichkeiten zu errichten, führe zum Wertverlust der Fläche.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö 5 In 4 (11) Nr. 4 p) ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände freigestellt. Deren Neuerrichtung ist in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Somit berücksichtigt die Verordnung die vorgetragene Belange in hinreichender Weise.	-	64
Ö	7	Allgemein: Die exzessive Feuchtgrünlandentwicklung sei für den Betrieb existenzgefährdend. Die Betriebsflächen seien aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Das geplante Naturschutzgebiet liege bereits in einem europäischen Schutzgebiet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö 1	-	7
Ö	8	Allgemein: Vögel profitierten von der Landwirtschaft.	Kein Abwägungsbedarf. Die Feststellung ist fachlich richtig. Die Verordnung sieht daher auch nicht die Einstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor.	-	7
Ö	9	Allgemein: Eine Erhöhung der Wasserstände würde zu einer Verdrängung vorhandener Pflanzen und Tiere führen. Es entstünde eine dem Schutzzweck abträgliche Monokultur.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine Regelungen, die eine Erhöhung der Wasserstände zur Folge haben. Maßnahmen der Wiedervernässung und Grundwasseranhebung fallen nicht unter die in § 7 geregelten Duldungspflichten, weil derartige Maßnahmen gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren bedürfen. Derzeit weisen diverse Flächen des Schutzgebietes jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht Defizite auf, weil sie entwässert sind.	-	7
Ö	10	Allgemein: Wenn sich die Flächen selbst überlassen blieben, würden sie sich völlig anders entwickeln. Ohne sachkundige Pflege verbusche die Natur und vorkommende Arten des Kulturlandes würden verschwinden.	Kein Abwägungsbedarf. Die Aussagen sind fachlich nicht zu beanstanden. Es ist nicht Ziel der Schutzgebietsverordnung, dass die Flächen sich selbst überlassen bleiben. Die Verordnung unterbindet nicht die sachkundige Pflege der Flächen und schränkt die Bewirtschaftung nur soweit ein, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten ist. Der § 4 (2) e) stellt ergänzend die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung frei.	-	2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73
Ö	11	Allgemein: Vorhandene Sohlschwellen würden die Grundstücke vernässen und entwerten. Die Wegeseitengräben an der K114 flößen in den Alten Graben 7 sowie in die Riede in Calberlah. Die Unterschuttstellung sei so lange zurückzustellen, wie die Lage der Sohlschwellen noch nicht geklärt sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die benannten Sohlschwellen stehen nicht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Vor diesem Hintergrund bedarf es für die Ausweisung des Schutzgebietes keiner dahingehenden Klärung.	-	5,18
Ö	12	Allgemein: Es bestehe seit mehreren Generationen auf 1,826 ha Eigentum der Familie. Die Fläche sei derzeit verpachtet. Ein Nutzen der Schutzgebietsausweisung sei nicht erkennbar. Die Artenvielfalt der Pflanzen werde durch Schilf verdrängt. Es entfalle die Pacht, aber weiterhin müssten Steuern gezahlt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö 1	-	29
Ö	13	Allgemein: Eine weitere Entwicklung zu Nassgrünland sei zu vermeiden. Dadurch würden viele Tier- und Pflanzenarten verdrängt. Feuchtgebiete stellten ein belastetes Bioklima dar. Mücken würden zunehmen, so dass auch die Belange der Naherholung dagegen sprächen. Der Schutzzweck sei entsprechend zu ändern.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine Regelungen, die eine Erhöhung der Wasserstände zur Folge haben. Maßnahmen der Wiedervernässung und Grundwasseranhebung fallen nicht unter die in § 7 geregelten Duldungspflichten, weil derartige Maßnahmen gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren bedürfen. Derzeit weisen diverse Flächen des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht Defizite auf, weil sie entwässert sind. Der Barnbruch stellt ein Feuchtgebiet dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt gerade den Feuchtbiotopen eine weit überdurchschnittliche Bedeutung zu. Insofern ist der Schutzzweck sachgerecht gewählt.	-	47
Ö	14	Allgemein: Bestehende Brunnen müssten wie bisher genutzt werden dürfen. Neue Brunnen müssten im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen weiterhin angelegt werden dürfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T 10	-	47
Ö	15	Allgemein: In der Verordnung sei zu berücksichtigen, dass Bürger Flächen anpachten könnten, um dem Insekten- und Bienenschutz dienlich zu sein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Pachtmöglichkeiten können nicht im Rahmen einer Schutzgebietsverordnung geregelt werden. Damit würde unzumutbar in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer eingegriffen. Die Umsetzung der angeregten Maßnahmen ist in § 4 (2) e) freigestellt, soweit die Durchführung im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erfolgt.	-	57
Ö	16	Allgemein: Die Einschränkungen seien ohne finanziellen Ausgleich nicht hinnehmbar. Sie gingen über die Sozialpflichtigkeit hinaus. Es solle das Minimierungs-, nicht das Maximierungsgebot gelten. Das Grundstück des Einwenders solle nicht in das FFH-Gebiet einbezogen werden. Alternativ seien die Verbote auf das gebotene Mindestmaß zu reduzieren.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA Ö 1	-	64

Ö	17	Allgemein: Der Jagdgenossenschaft entstehe ein erheblicher Schaden durch die Jagdwertminderung.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der jagdlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Über diverse Freistellungen ist sichergestellt, dass die Bewirtschaftung nicht mehr eingeschränkt wird, als es für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten ist. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken.</p> <p>Rechtsgrundlagen für die notwendigen und erfolgten Beschränkungen in den geplanten Naturschutzgebietsverordnungen sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 5 NJagdG</p> <p>Außerdem wird dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 entsprochen.</p> <p>Gem. § 9 NJagdG (02.11.2018) Abs.5 kann durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gem. deren Schutzzweck</p> <ol style="list-style-type: none"> auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder zum Schutz schutzwedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten für bestimmte Zeiträume beschränkt oder ganz oder teilweise verboten werden. <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von zustimmungspflichtigen Vorgängen, die im Sinne einer natur und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Dieses zielt insbesondere darauf ab, dass bedeutsame Lebensraumtypen, Biotope und Tierhabitate nicht zerstört werden.</p> <p>Die Beschränkung der Fallenjagd stellt sicher, dass nicht versehentlich Biber, Fischotter oder andere für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgebliche Tierarten verletzt oder getötet werden.</p> <p>Für den Zeitraum vom 15.02. bis 15.08. hat der Jagdbetrieb den Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störempfindlicher Großvogelarten auszusparen, damit diese Vögel ihr Brutgeschäft ohne Beeinträchtigungen verrichten können. Dieses betrifft ausschließlich sehr störempfindliche Großvogelarten wie z.B. Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Uhu, bei denen die längere Anwesenheit eines Menschen während der Brutzeit zum Beispiel im Rahmen eines jagdlichen Ansitzes zur Aufgabe der Brut führen kann. Um die Jagd nicht stärker zu beschränken, als es für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele geboten ist, sieht die Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt für Ausnahmen von den jagdlichen Beschränkungen vor.</p>	-	67
Ö	18	§ 2 (1): Es werde von einer Vergrößerung gesprochen. Es sei zu hinterfragen, ob die vorhandenen Naturschutzgebiete miteinander verbunden werden müssten.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der § 2 (1) benennt keine Vergrößerung. Vielmehr wird hier der allgemeine Schutzzweck beschrieben, der auch die Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften umfasst. Letzteres ist geboten, weil sich die Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften derzeit teilweise in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden.</p> <p>Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit und die</p>	-	7
Ö	19	§ 2 (2) Nr. 4: Die beschriebene dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ sei eine Neuschaffung. Die Flächen wären seit Jahrhunderten bewirtschaftet worden.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der § 2 (2) Nr. 4 sieht keine Bewahrung von Urwald vor. Vielmehr werden dort Elemente der Kulturlandschaft aufgezählt.</p>	-	7
Ö	20	§ 2 (2) Nr. 5 und § 4 (11) Nr. 4 q: Die extensive Beweidung könne bei der vorgegebenen Beweidungsdichte nicht eingehalten werden. Zwischen der Art der Tiere werde nicht differenziert. Es entstände ein erhöhter Flächenaufwand.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Begrenzung der Beweidungsdichte gilt nur zwischen dem 1.3. und 21.6. Außerhalb dieses Zeitraumes sind auch höhere Beweidungsdichten zulässig. Die Regelung ist geboten, um Gelegeverluste bei bodenbrütenden Vogelarten auf ein vertretbares Maß zu senken. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind diese Verluste erst dann vertretbar gering, wenn während der Brutzeit nicht mehr als zwei Weidetiere vorhanden sind. Die Zahl der Großvieheinheiten korreliert dagegen nicht mit dem Verlustrisiko der Vogelbruten, da die absolute Anzahl der Tiere maßgeblich ist.</p>	-	7
Ö	21	§ 2 (3) Nr. 3 b): Der Biber zerstöre durch Anstau von Gewässern den Lebensraum der Bodenbrüter und bodennah lebender Insekten. Wäre demzufolge eine Trennung von Vogelschutzgebiet und sonstigem Naturschutzgebiet sinnvoll?	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Überwiegend überlagern sich FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet, so dass eine Ausweisung getrennter Schutzgebiete sich ausschließt. Eine Gefährdung der Bodenbrüter und bodennah lebender Insekten durch Biberstau ist angesichts der Reliefverhältnisse im geplanten Schutzgebiet nicht zu befürchten. Falls eine solche wider Erwarten doch eintreten sollte, wäre die Naturschutzbehörde befugt, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.</p>	-	7
Ö	22	§ 2 (3) Nr. 4 c): Der Rotmilan brauche als Nahrungshabitat regelmäßig gemähtes Grünland. Das Mähgut müsse von den Flächen abgetragen werden. Eine zielgerichtete Mahd und Beweidung müsse gewährleistet sein	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Mahd und Beweidung ist nach der Schutzgebietsverordnung zulässig und ausdrücklich erwünscht.</p>	-	7
Ö	23	§ 3: Die Verbote seien nicht durchsetzbar, wenn keine Kontrollen erfolgten.	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Frage des Vollzuges der Schutzgebietsverordnung, die im Aufstellungsverfahren keiner Würdigung bedarf. Die untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen des Vollzuges die Einhaltung der Verordnungsinhalte prüfen.</p>	-	7
Ö	24	§ 3 (2) Nr. 1: Der Leinenzwang für Hunde sei auf die Setz- und Brutzeit zu beschränken. Gebrauchshunde müssten so einsatzbereit gehalten werden.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Leinenzwang ist ganzjährig geboten, weil das Schutzgebiet auch eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum hat, so dass erhebliche Störungen auch außerhalb der Setz- und Brutzeit zu vermeiden sind. Vom Leinenzwang sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe ausgenommen. Diese Freistellung ist ausreichend, um unverhältnismäßige Beschränkungen zu vermeiden. Das Trainieren eines Jagdhundes im eigenen Jagdrevier ist Teil „der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe“ und bedarf keiner gesonderten Freistellung oder Klarstellung, da dieses aus § 4 Abs. 5 NJagdG hervor geht.</p>	-	45, 72, 75

Ö	25	§ 3 (2) Nr. 1: Die Leinenpflicht sei nicht nachvollziehbar und auf dem eigenen Grundstück aufzuheben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Leinenzwang ist geboten, weil das Schutzgebiet unter anderem eine hohe Bedeutung als Brut- und Rastvogellebensraum sowie als Lebensraum störungsempfindlicher Säugetiere hat, so dass erhebliche Störungen zu vermeiden sind. Das betrifft auch mehrere für die Erhaltungsziele maßgebliche Arten, unter anderem Biber, <u>Fischotter und mehrere Vogelarten</u> .	-	64
Ö	26	§ 3 (2) Nr. 2: Es sei klarzustellen, dass das Befahren im Rahmen der Jagdausübung für die Jagdausübungsberechtigten und Inhaber einer Jagderlaubnis freigestellt sei. Das Befahren von Wegen, die der Forst- oder Landwirtschaft gewidmet sind, sei auch für die Jagdberechtigten <u>zulässig</u> .	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 4 (2) a) enthält die eingeforderte Freistellung, da die Jagdausübungsberechtigten und Inhaber einer Jagderlaubnis Nutzungsberechtigte sind. Einer weitergehenden Klarstellung bedarf es nicht. Die in der Begründung erwähnten Fragen der Zumutbarkeit betreffen ausschließlich das Fahren abseits der Wege. Das Fahren auf den Wegen ist den <u>Jagdberechtigten uneingeschränkt freigestellt</u> .	-	45, 72, 75
Ö	27	§ 3 (2) Nr. 2: Das Befahren von Flächen durch Dritte solle bei Veranstaltungen auf die Nr. 7 und 8 eingeschränkt erlaubt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Ob und in welchem Umfang dies im Naturschutzgebiet für eine organisierte Veranstaltung erlaubt werden kann, muss im Einzelfall im Rahmen der Freistellung für die jeweilige Veranstaltung geprüft werden. Das Befahren von Flächen kann dem Schutzziel der NSG VO zuwiderlaufen, wenn die im Schutzzweck aufgeführten Arten <u>nachhaltig gestört werden</u> .	-	57
Ö	28	§ 3 (2) Nr. 6: Das Flugverbot für Drohnen sei abzulehnen. Deren Einsatz sei ein berechtigter Belang der Jagd und des Tierschutzes. Sie dienten erfolgreich der Kitzrettung vor Abmähen von Wiesen. Drohnen seien auch geeignet, Wildschäden festzustellen, zu lokalisieren und zu <u>bewerten</u> .	Dem Einwand wird gefolgt. Siehe SA T 44		45, 47, 72, 75
Ö	29	§ 3 (2) Nr. 6: Die Bedürfnisse des Aero Clubs Wolfsburg seien zu berücksichtigen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Freistellung des Modellflugvereines im NSG soll die Vereinbarkeit des Flugbetriebes mit den Schutzzielen des NSG ermöglichen. Das NSG ist ein wichtiger Lebensraum und Brutstätte von störungsempfindlichen, seltenen Arten wie z.B. der Rohrweihe, des Seeadlers, der Rohrdommel, des kleinen Sumpfhuhns und des Rotmilans. Der Schutzzweck des NSG ist es, diese Funktion zu erhalten und zu schützen, um das Überleben dieser Arten zu sichern. Das NSG ist außerdem ein international bedeutsamer Rastplatz für Zugvögel. Der Modellflugbetrieb kann das Verschrecken der Vögel bewirken, sodass die Schutzgebietsfunktion langfristig verloren gehen kann. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern und Schutzzweck und -ziele im NSG nicht zu gefährden, kann der Flugbetrieb nicht ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Die festgelegten Zeiten sind so gewählt, dass vorkommende störungssensible Arten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Um der allgemein rechtsverbindlichen Funktion eines Naturschutzgebietes (§23 Abs.2 BNatSchG) und der FFH-Richtlinie nachzukommen, kann der Modellflugbetrieb nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Denn laut Abs. 1 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie sind alle „ <u>nötigen Erhaltungsmaßnahmen</u> “ zu ergreifen, um den „ökologischen Erfordernissen“ der Lebensraumtypen nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Zum Schutz der störungsempfindlichen Arten im Gebiet vor den Störungen durch den Modellflugbetrieb, muss der Flugbetrieb im gesamten Zeitraum der allgemein festgesetzten Brut- und Setzzeit (ganztäglich vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres) sowie in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel (im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang) unterbleiben.		57
Ö	30	§ 3 (2) Nr. 7: Das Verbot organisierter Veranstaltungen könne so interpretiert werden, dass jede Zusammenkunft als verbotene Veranstaltung einzustufen sei, etwa auch Jagdlehrgänge und die <u>Ausbildung von Jagdhunden</u> .	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen jagd- und fischereilichen Bewirtschaftung und Ausbildung stellen keine organisierten Veranstaltungen im Sinne des § 3 (2) Nr. 7 dar.		45, 72, 75
Ö	31	§ 3 (2) Nr. 7: Der Einsatz von Schwedenfackeln im Rahmen des Legens der Strecke könne unter die Verbote offenen Feuers fallen, sei aber aus Gründen der Jagdtradition geboten.	Dem Einwand wird gefolgt.	Nr. 7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort, wenn n keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.	45, 72, 75
Ö	32	§ 3 (2) Nr. 7: In einem kleinen Gebäude an einem Teich würden kleinere private Feiern und Treffen durchgeführt werden, was weiterhin <u>möglich sein müsse</u> .	Kein Abwägungsbedarf. Private Treffen fallen nicht unter die unzulässigen organisierten Veranstaltungen, sie dürfen jedoch nicht den <u>Schutzzweck des Naturschutzgebiet zuwiderlaufen</u> .	-	57
Ö	33	§ 3 (2) Nr. 8: Bei den privaten Feiern und Treffen in einem kleinen Gebäude an einem Teich würde ein Feuerkorb genutzt werden. Außerdem würde gelegentlich gegrillt und gezeltet. Dieses sei weiterhin zu ermöglichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Offene Feuer, Grillen und Zelten sind wegen der damit verbundenen Störwirkung und möglicher Schädigung benachbarter Biotop nicht zulässig. Da diese Handlungen den Schutzzweck gefährden müssen sie untersagt werden. Es stellt keine unzumutbare Härte dar, wenn das auch für das Grundstück des Einwenders gilt. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.	-	57

Ö	34	§ 3 (2) Nr. 14: Das Anlegen von Streuobstwiesen einschließlich Walnussbäumen sei freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine pauschale Freistellung ist nicht möglich, da in Abhängigkeit von der Lage der Fläche durch die Anlage von Streuobstwiesen für die Erhaltungsziele maßgebliche Lebensraumtypen (6230, 6410, 6510) oder das im Schutzzweck genannte Feucht- und Nassgrünland geschädigt oder zerstört werden könnte. Auch für manche im Schutzzweck genannte Wiesenvögel kann die Anlage einer Streuobstwiese eine Habitat Zerstörung zur Folge haben, da Arten wie der Brachvogel oder die Uferschnepfe zu Gehölzstrukturen deutliches Meideverhalten zeigen. Auf naturschutzfachlich unproblematischen Flächen eröffnet § 4 (2) e) die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung durchzuführen. Dazu gehört auch die Anlage von Streuobstwiesen.	-	47
Ö	35	§ 3 (2) Nr. 14: Die Pflanzung der so genannten Königseichen der Fallersleber Schützenkönige sei freizustellen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Auf naturschutzfachlich unproblematischen Flächen eröffnet § 4 (2) e) die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung durchzuführen. Dazu gehört auch das Pflanzen von Eichen. Für die Anpflanzung der Eichen wie bisher parallel zum Mittellandkanal am Böschungsfuß der abgerissenen Kanalbrücke -Osseweg Richtung Westen stellt dieses Brauchtum keine Störung der Schutzgebietsziele dar und gilt hiermit als mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahme. Begründung: Hier schließt die Bepflanzung auf der Nordseite des parallel zum Mittellandkanal verlaufenden Wirtschaftsweges an die Kanal Bepflanzung an und bewirkt keinen Gebietsverändernden Charakter. Eine pauschale Freistellung ist nicht möglich, da in Abhängigkeit von der Lage der Fläche durch die Pflanzung von Bäumen für die Erhaltungsziele maßgebliche Lebensraumtypen (zum Beispiel 6230, 6410, 6430 oder 6510) oder das im Schutzzweck genannte Feucht- und Nassgrünland geschädigt oder zerstört werden könnte. Auch für manche im Schutzzweck genannte Wiesenvögel kann die Pflanzung von Bäumen eine Habitaterstörung zur Folge haben, da Arten wie der Brachvogel oder die Uferschnepfe zu Gehölzstrukturen deutliches Meideverhalten zeigen.	-	57
Ö	36	§ 3 (2) Nr. 15 [in der Einwendung Nr. 14]: Eine Gaserdleitung und ein neues Gaskraftwerk seien geplant.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA T 7	-	7
Ö	37	§ 3 (2) Nr. 15 [in der Einwendung Nr. 14]: Es wird gefragt, was ortsübliche Weideunterstände und -tränken seien und wieso in § 4 (11) eine Freistellung erfolge.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Begriff „ortsüblich“ ist hinreichend bestimmt und bedarf keiner näheren Definition. Die Freistellung in § 4 ist geboten, um die landwirtschaftliche Weidewirtschaft nicht unverhältnismäßig einzuschränken	-	7
Ö	38	§ 3 (2) Nr. 15 [in der Einwendung Nr. 14]: Das Verbot baulicher Veränderungen widerspräche der gewollten Extensiven Weidehaltung, da die Tiere Schutz benötigen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 4 (11) Nr. 4 p) stellt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände frei. Deren Neuerrichtung ist in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Weidehaltung wird somit durch dieser Regelung nicht beeinträchtigt	-	7
Ö	39	§ 3 (2) Nr. 15: Die Einrichtung von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden sei generell freizustellen. Bei unterbliebener Zäunung entfalle der Wildschadensersatzanspruch.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Abs. 11 sieht bereits vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Die Einholung einer Zustimmung ist zumutbar und zur Wahrung der Schutzziele notwendig	-	5, 18, 45, 52, 72, 75
Ö	40	§ 3 (2) Nr. 15: Es sei eine Zäunung gegen den Wolf freizustellen. Diese hätte teilweise keine ortsübliche Bauweise.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Zäune zur Abwehr des Wolfes fallen unter die Regelungen des § 4 (11) Nr. 4 n). Der § 4 (11) sieht vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde bei nicht ortsüblicher Bauweise abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele	-	5, 18, 52, 72
Ö	41	§ 3 (2) Nr. 15: Die Einfriedung von Weideflächen sei freizustellen. Sie dürfe nicht unter die Verbote baulicher Anlagen fallen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Weidezäune fallen unter die Regelungen des § 4 (11) Nr. 4 n) und sind damit weitgehend freigestellt	-	47
Ö	42	§ 4 (2): Das Betreten und Befahren durch Eigentümer sei nur zur Bewirtschaftung zulässig, Bedienstete der Naturschutzbehörde, deren Beauftragte und andere seien dagegen freigestellt, was nicht hinnehmbar sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Auch die Bediensteten der Naturschutzbehörde, deren Beauftragte und die übrigen freigestellten Personengruppen dürfen das Gebiet nur zum Zwecke der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Nutzungsinteressen (zum Beispiel Jäger und Angler) befahren und betreten, so dass keine Ungleichbehandlung vorliegt	-	64
Ö	43	§ 4 (2) Nr. 1: Das Betreten des Eigen- oder Pachtlandes sei erlaubt.	Kein Abwägungsbedarf. Die Feststellung ist korrekt.	-	7
Ö	44	§ 4 (2) Nr. 2 [in der Einwendung Nr. 4]: Die Regelungen griffen in die Dispositionsfreiheit der Eigentümer und Pächter ein und führten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Es komme zu einer Überregulierung	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen sind geboten, um sicherzustellen, dass Befahren und Betreten so erfolgen, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.	-	7
Ö	45	§ 4 (2) Nr. 5 [in der Einwendung (4)]: Es müsse ein Wegemäh-Komitee eingesetzt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Einsetzen eines solchen Komitees kann nicht über die Schutzgebietsverordnung geregelt werden	-	7
Ö	46	§ 4 (2) Nr. 6 [in der Einwendung (5)]: Es stelle sich die Frage, wer bewerte, was fachgerecht sei.	Die Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.	-	7
Ö	47	§ 4 (3): Die Zustimmung der Naturschutzbehörde sei zwingend zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Organisierte Veranstaltungen können aufgrund der damit verbundenen Störwirkungen dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zuwider laufen, so dass das in § 3 ausgesprochene Verbot beizubehalten ist. Der § 4 (3) eröffnet die Möglichkeit, derartige Veranstaltungen durchzuführen, wenn sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar sind.	-	57

Ö	48	§ 4 (4): Die Regelungen seien anzupassen, um einen dauerhaften Erhalt der Straßen und Wege zu gewährleisten. Das Verbot von Bau- und Ziegelschutt, Kalk und Asphaltaufbrüchen solle beibehalten werden. Die Nutzung von Teer solle aber auf bestimmten Wegen erlaubt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen sind in der vorliegenden Fassung geeignet, einen dauerhaften Erhalt der Straßen und Wege zu gewährleisten, da die Unterhaltung freigestellt ist. Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen setzt nur die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde voraus. Es besteht nicht die Absicht, das Verbot von Bau- und Ziegelschutt, Kalk und Asphaltaufbrüchen zurückzunehmen. Die Nutzung von Teer muss untersagt bleiben, weil von diesem Stoff eine Belastung der Umwelt ausgeht	-	57
Ö	49	§ 4 (9): Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genössen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränken seien nur zulässig, soweit sie erforderlich seien, um den Schutzzweck zu erreichen und sich im Abgleich mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes und den Eigentumsinteressen der Jagdrechthinhaber als angemessen darstellten. Der Entwurf gehe weit über das hinaus, was die Umsetzung von Natura 2000 erfordere. Die Verordnung verstoße gegen den gemeinsamen Runderlass des ML und des MU vom 20.11.2017 zur Jagd in Schutzgebieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö 17	-	5, 18, 52, 72
Ö	50	§ 4 (9): Aus Artenschutzgesichtspunkten sei eine flächendeckende Jagd und Hege unbedingt zu gewährleisten. Naturschutz und Jagd würden eng zusammen gehören und seien aufeinander angewiesen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Jagdbeschränkungen sind nur temporär und auf geringe Flächenteile des Schutzgebietes begrenzt. Der letzte Satz von Absatz 9 eröffnet zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Regelung zu erlangen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft. Bei der Zulassung einer solchen Ausnahme kann individuell abgewogen werden, ob die jagdbedingte Störung oder der naturschutzfachliche Vorteil der Schwarzwild oder Neozoen-Dezimierung höher gewichtig sind	-	2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73
Ö	51	§ 4 (9): Die Bejagungsmöglichkeit und die Beseitigung von Wildschäden werde im Jagdbezirk Allerbüttel nachhaltig negativ berührt, so dass der Jagdwert sinke. Die Äsungsverhältnisse würden sich verschlechtern. Der Wildschaden werde zunehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö 17	-	33
Ö	52	§ 4 (9): Die Einschränkung der Jagd sei unverhältnismäßig und somit rechtswidrig. Es komme zu einer erheblichen Entwertung des Jagdrecht. Ein Jagdrevier, das nahezu nur zu Fuß betreten werden dürfe, sei nicht bewirtschaftbar und nicht verpachtbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö 17	-	45, 72, 75
Ö	53	§ 4 (9): Über Einschränkungen in Schutzgebietsverordnungen habe die Jagdbehörde unter Beteiligung des Jagdbeirates zu entscheiden.	Kein Abwägungsbedarf. Die Beteiligung ist erfolgt.	-	52
Ö	54	§ 4 (9) Nr. 1: Der vollumfängliche Genehmigungsvorbehalt schränke das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht unverhältnismäßig ein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö 17	-	45, 67, 72, 75
Ö	55	§ 4 (9) Nr. 1 a) [in der Einwendung als § 8 Abs. 2 Nr. 1 benannt]: Das Verbot der Neuanlage von Wildäsungsflächen und –Äckern ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde sei nicht notwendig und nicht schlüssig, denn ein Landwirt könne aufgrund seiner Greening-Verpflichtung entsprechende Flächen als ökologische Vorrangflächen herrichten. Eine Einschränkung der Lebensqualität sei mit der Anlage solcher Flächen nicht verbunden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Verordnung verbietet nicht die Neuanlage von Wildäsungsflächen und –Äckern, sondern stellt sie nur unter einen Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Dieser ist geboten, weil es vom Ausgangszustand der betreffenden Fläche abhängt, ob die Anlage mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist. Nicht vereinbar wäre beispielsweise die Anlage auf einer Fläche, die einem in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie entspricht. Auch darf eine solche Anlage nicht gegen die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG verstoßen. Vor diesem Hintergrund ist der Zustimmungsvorbehalt angemessen und erforderlich. Auch ein Landwirt darf im Schutzgebiet außerhalb von bestehenden Ackerflächen nicht aufgrund seiner Greening-Verpflichtung entsprechende Flächen ohne Zustimmung herrichten	-	5, 18, 52, 72
Ö	56	§ 4 (9) Nr. 1 b) und c): Die Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen werde von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht. Eine solche Einschränkung sei nicht erforderlich, da nach § 3 (2) NJagdG die Jagdbehörde anordnen könne, dass jegliche Einrichtungen zu entfernen seien, sofern sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen würden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Zustimmungsvorbehalt ist geboten, weil es vom Ausgangszustand der betreffenden Fläche abhängt, ob die Errichtung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist. Nicht vereinbar wäre beispielsweise die Errichtung auf einer Fläche, die einem in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie entspricht. Auch darf eine solche Anlage nicht gegen die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG verstoßen. Vor diesem Hintergrund ist der Zustimmungsvorbehalt angemessen und erforderlich. Bei erst nachträglicher Anordnung eines Rückbaues wären Beeinträchtigungen des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele bereits erfolgt, was nicht hingenommen werden kann.	-	5, 18, 52, 72
Ö	57	§ 4 (9) Nr. 2 und 3: Eine umfassende Fallenjagd sei zum Management invasiver Arten und die effektive Prädatoren Bejagung zum Schutz der Avifauna und des Niederwildes erforderlich. Der „Nutria-Erlass“ würde ausdrücklich die Gewährleistung des Fallenfanges der Nutria auch in Schutzgebieten beinhalten. Gemäß Erlass zur Jagd in Schutzgebieten könne die Zulassung von Totschlagfallen auf selektiv fangende Fallentypen begrenzt werden. Ansonsten sei die Fallenjagd umfassend zu gewährleisten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Da zu den maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele auch die Arten Fischotter und Biber gehören, ist sicherzustellen, dass nicht versehentlich Individuen dieser Tierarten in die Fallen geraten und dort möglicherweise geschädigt werden oder sogar zu Tode kommen. Vor diesem Hintergrund ist die in der Schutzgebietsverordnung getroffene Regelung geboten. Sie schränkt die Fallenjagd nicht mehr als unbedingt nötig ein und ist damit verhältnismäßig. Der letzte Satz von Absatz 9 eröffnet zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Regelung zu erlangen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft. Bei der Zulassung einer solchen Ausnahme kann individuell abgewogen werden, ob die fallenjagdbedingte Gefahr oder der naturschutzfachliche Vorteil der Prädatoren- bzw. Neozoen-Dezimierung (zum Beispiel Nutria) höher gewichtig sind. Auch können auf diesem Wege Fallentypen zugelassen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine Arten gefährden, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblich sind.	-	5, 18, 45, 52, 72, 75
Ö	58	§ 4 (9) Nr. 2 und 3: Es sei nicht gerechtfertigt, sofort tödende Fallen generell zu untersagen. Die Fallen würden einen selektiven Einsatz zulassen. Eine entsprechende Fallenjagd fördere den Schutzzweck.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö 57	-	45, 72, 75
Ö	59	§ 4 (9) Nr. 2 und 3: Die Beschränkung auf die in der Verordnung genannten Lebendfallen sei nicht praktikabel. Zugänge und Fangplätze müssten hergerichtet werden dürfen. Eine entsprechende Fallenjagd fördere den Schutzzweck.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. S. SA Ö 57 Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst	-- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösesignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	67

Ö	60	§ 4 (9) Nr. 4: Ein Jagdverbot vom 15.2. bis 15.8. im Umkreis von 300 m um Horststandorte werde abgelehnt. Zusammenhängende Flächen würden nahezu mit einem Jagd- und Betretungsverbot belegt werden. Dabei handele es sich um einen gravierenden Eingriff in das eigentumsrechtlich geschützte Jagdrecht. Die damit verbundene Wertminderung sei nicht akzeptabel. Außerdem würden die Ansprüche auf Wildschadensersatz verloren gehen. Die Regelung sei unverhältnismäßig und rechtswidrig.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (9) NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzware gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen.	Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze <u>besonders störempfindlicher</u> Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihen und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 75
Ö	61	§ 4 (9) Nr. 4: Das Jagdverbot vom 15.2. bis 15.8. im Umkreis von 300 m um Horststandorte umfasse auch die Nestsuche und das Aneignen von Wild und Wildbestandteilen. Dies sei aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. In diesem Fall ist das Tierschutzrecht das höherwertige Recht und muss befolgt werden.		45, 72, 75
Ö	62	§ 4 (11) [in der Einwendung (10) Nr. 3]: Die Anzeigepflicht führe zu einer Überlastung des Behörden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Anzeigepflichten sind geboten und üblich, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung so wenig wie möglich pauschal einschränken zu müssen.	-	7
Ö	63	§ 4 (11): Durch die Einschränkung der Futtergewinnung und der Zahl maximal halbbarer Tiere werde der Betrieb unwirtschaftlich. Ein Verkauf des Betriebes würde zwei Drittel weniger Erlöse erbringen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö1	-	7
Ö	64	§ 4 (11) Nr. 3: Der Verordnungstext lasse offen, wie der mit der Bewirtschaftung der Ackerflächen verbundene Humusverlust kompensiert werden könne. Es bedürfe einer gelegentlichen Humusanreicherung. Diese sei freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Humusanreicherung ist auf den Ackerflächen in keiner Weise beschränkt, so dass es keiner gesonderten Freistellung bedarf.	-	75
Ö	65	§ 4 (11) Nr. 3 a) und b): Auf die vorgesehenen Verbote an Gewässerrändern sei zu verzichten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die betreffenden Pufferstreifen sind zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten s. SA T 137	-	19
Ö	66	§ 4 (11) Nr. 4 c) [in der Einwendung (10) Nr. 1 c) und e) sowie 2 a)]: Das Walzen sei förderlich für die Grünlandentwicklung und eine gute Alternative zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 1.3. bis 15.6. werde man langfristig um den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel nicht herum kommen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Walzen ist freigestellt und darf nur vom 1.3. bis 15.6. nicht erfolgen, weil in dieser Zeit die Gelege bodenbrütender Wiesenvögel durch das Walzen zerstört würden. Im Übrigen sieht der § 4 (11) vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmen kann, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.	-	7
Ö	67	§ 4 (11) Nr. 4 c): Eine mechanische Reparatur von Grünlandflächen nach dem 1.3. werde verboten. Schäden an der Grasnarbe entstünden aber vielfach erst nach dem 1. März und die Flächen seien teilweise erst nach dem 1. März befahrbar. Manuelle Schadensbeseitigungen wären mit Extremkosten verbunden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Maschinelle Bodenbearbeitungen dürfen in der Zeit vom 1.3. bis 15.6. nicht erfolgen, weil in dieser Zeit die Gelege bodenbrütender Wiesenvögel durch das Walzen zerstört würden. Jedoch sieht der § 4 (11) vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmen kann, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Reparaturmaßnahmen werden im Regelfall Gelege bodenbrütender Wiesenvögel nicht betreffen, sofern sich die Bearbeitung auf die beschädigten Teilflächen beschränkt.	-	33
Ö	68	§ 4 (11) Nr. 4 d): Eine flächendeckende späte Grasernte erschwere die Bejagung von Reh- und Schwarzwild.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Mahd erst nach dem 15.6. ist zum Schutz bodenbrütender Grünlandvögel geboten, die maßgeblicher Bestandteil des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind. Die damit möglicherweise einher gehende Erschwernis in der Bejagung ist zumutbar.	-	33
Ö	69	§ 4 (11) Nr. 4 d): Die Einschränkung der Mahd würde den Bewirtschaftern die Möglichkeit nehmen, den Lebensunterhalt durch die Landwirtschaft zu bestreiten. Bei einer Mahd erst aber dem 15.7. käme es zu einem Totalausfall.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Mahd erst nach dem 15.6. ist zum Schutz bodenbrütender Grünlandvögel geboten, die maßgeblicher Bestandteil des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind. Die Spätmahd betrifft nur sehr kleinflächige Magergrünlandbereiche (Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen), die im gesamten Schutzgebiet weniger als 2 ha betreffen. Bei diesen Flächen ist der Mahdtermin zum Erhalt der Lebensraumtypen 6230 und 6410 unverzichtbar, da dort sehr spät blühende Pflanzenarten zum charakteristischen Artenbestand gehören. Diese Flächen werden auch aktuell schon nur extensiv bewirtschaftet und der gesetzliche Biotopschutz des § 30 BNatSchG verbietet auch heute schon eine erhebliche Schädigung dieser Flächen, die auch durch eine Mahd zum falschen Zeitpunkt ausgelöst werden kann. Allein die geringe Flächengröße stellt schon sicher, dass davon keine unzumutbare Betroffenheit ausgeht.	-	72,75
Ö	70	§ 4 (11) Nr. 4 d): Eine Beschränkung auf maximal zweimalige Mahd pro Jahr ist zu streichen, da eine Nachmahd von Weideresten geboten sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die bis zu zweimalige Mahd beziehe sich auf als Mähgrünland genutzte Flächen. Für diese ist ein häufigerer Schnitt naturschutzfachlich abträglich. Ein herbstlicher Pflegeschnitt fällt nicht unter die Mahdbegrenzung Eine entsprechende Klarstellung erfolgt in der Begründung zur Verordnung	Klarstellung in der Begründung zur Verordnung zum herbstlichen Pflegeschnitt.	47
Ö	71	§ 4 (11) Nr. 4 d): Das Verbot einer Zufütterung sei zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Nachbeweidung dient dazu, dass überständige Vegetation abgeweidet wird, damit die Grünlandflächen möglichst kurzrasig in den Winter gehen. Das Verbot der Zufütterung ist geboten, damit der vorgenannte Pflegeeffekt erzielt wird. Andernfalls erfolgt das Abweiden unzureichend	-	47
Ö	72	§ 4 (11) Nr. 4 j) [in der Einwendung (10) Nr. 1 a) und b)]: Das Umbruchverbot entspräche einem Wertverlust um mindestens zwei Drittel.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Ein Umbruchverbot beschränkt sich auf Dauergrünland, betrifft also nicht als Grünland vorübergehend genutzte Äcker. Auch ist es auf die in der Karte 2 dargestellten Flächen beschränkt	-	7
Ö	73	§ 4 (11) Nr. 4 k): Die Beschränkung der Düngung auf 30 kg pro Hektar sei eine zu starke Einschränkung für eine wirtschaftliche Grünlandwirtschaft. Der Wert sei auf 50 kg zu erhöhen, auf Mähflächen ggf. mehr.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Düngebeschränkung in der vorgesehenen Höhe ist geboten, um einen guten Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510 wie auch anderer im Schutzzweck genannter Grünlandtypen (mesophiles, Feucht- und Nassgrünland) sicherzustellen. Höhere Düngergaben führen zu einer floristischen Verarmung. Von dieser Regelung sind im Übrigen alle Intensivgrünländer ausgeschlossen, für die die Verordnung keine Düngebeschränkungen vorsieht	-	47

Ö	74	§ 4 (11) Nr. 4 l): Bei Bedarf müsse eine Kalkung der Böden zugelassen werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Kalkung ist nur sehr kleinräumig im Bereich des Magergrünlandes sowie in einem 20 m breiten Streifen darum herum beschränkt. Dort ist es geboten, um einen guten Erhaltungszustand der kalkungspfindlichen Lebensraumtypen 6230 und 6410 sicherzustellen. Die Flächen dieser Lebensraumtypen nehmen weniger als 2 ha des Schutzgebietes ein, so dass deutlich wird, dass der weit überwiegende Teil des Grünlandes gekalkt werden darf.	-	47
Ö	75	§ 4 (11) Nr. 4 n) [in der Einwendung (10) Nr. 4]: Es wird gefragt, welche Bauweise ortsüblich und ob ein Wolfszaun ortsüblich sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Begriff „ortsüblich“ ist hinreichend bestimmt und bedarf keiner näheren Definition. Zäune zur Abwehr des Wolfes sind je nach Ausgestaltung unter Umständen nicht ortsüblich. Der § 4 (11) sieht aber vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde bei nicht ortsüblicher Bauweise abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.	-	7
Ö	76	§ 4 (11) Nr. 4 q): Das Ausgleichsprojekt von Volkswagen (Ganzjahresbeweidung) wäre aufgrund der Großvieheinheiten zu begrenzen und würde nicht mehr dem Ausgleichszweck dienen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung ist geboten, um Geleeverluste bei bodenbrütenden Vogelarten auf ein vertretbares Maß zu senken. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind diese Verluste erst dann vertretbar gering, wenn während der Brutzeit nicht mehr als zwei Weidetiere vorhanden sind. Die Zahl der Großvieheinheiten korreliert dagegen nicht mit dem Verlustrisiko der Vogelbruten, da die absolute Anzahl der Tiere maßgeblich ist. Die ganzjährige Beweidung im Rahmen des Ausgleichsprojektes wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen, da diese unter die Freistellungen des § 4 (2) e) fällt.	-	7
Ö	77	§ 4 (11) Nr. 4 q): Es werde bei der Beweidung nicht zwischen Groß- und Kleintieren unterschieden. Das Risiko für Bodenverdichtungen und Geleeverluste sei umso größer, je größer ein Tier ist. Es sei zu fragen, ob die im Gebiet gehaltenen Heckrinder und Wildpferde die Beweidungsdichte einhalten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung ist geboten, um Geleeverluste bei bodenbrütenden Vogelarten auf ein vertretbares Maß zu senken. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind diese Verluste erst dann vertretbar gering, wenn während der Brutzeit nicht mehr als zwei Weidetiere vorhanden sind. Die Größe der Weidetiere korreliert dagegen nicht mit dem Verlustrisiko der Vogelbruten, da die absolute Anzahl der Tiere maßgeblich ist (hier ist die Zahl der Füße ausschlaggebend). Die ganzjährige Beweidung mit Heckrindern und Wildpferden wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen, da diese unter die Freistellungen des § 4 (2) e) fällt.	-	72,75
Ö	78	§ 4 (11) Nr. 4 q): Viele in der Verordnung genannte Vogelarten würden kurzrasige Vegetation als Nahrungshabitat benötigen. Eine Beweidung mit ausreichender Tierbesatzdichte sei dafür optimal und schonender als eine Mahd. Eine Beschränkung des Tierbesatzes sei daher zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Besatzbeschränkung während der Vogelbrutzeit ist geboten, um Geleeverluste bei bodenbrütenden Vogelarten auf ein vertretbares Maß zu senken. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind diese Verluste erst dann vertretbar gering, wenn während der Brutzeit nicht mehr als zwei Weidetiere vorhanden sind. Außerhalb der Vogelbrutzeit sieht die Verordnung keine Besatzbeschränkungen vor.	-	47
Ö	79	§ 4 (11) Nr. 4 q): Eine Nachmahd von Weideresten müsse möglich bleiben und zwar ganzjährig, zumindest aber nach dem 15.6	s. SA Ö 70	-	47
Ö	80	§ 4 (11) Nr. 4 q): Portionsweiden müssten weiterhin möglich sein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Im Bereich der Intensivgrünlandflächen sind Portionsweiden weiterhin zulässig. Auf den naturschutzfachlich höherwertigen Grünlandflächen (mesophiles, Feucht- und Nassgrünland) führen Portionsweiden dagegen zu einer Artenverarmung und sind daher nicht zulässig.	-	47
Ö	81	§ 4 (11) Nr. 5: Die zusätzlichen Beschränkungen für Magergrünland seien zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung betrifft nur sehr kleinflächige Magergrünlandbereiche (Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen), bei denen das Dünge- und Kalkungsverbot und die abweichenden Mahdtermine zum Erhalt der Lebensraumtypen 6230 und 6410 unverzichtbar sind. Die betreffenden Flächen nehmen weniger als 2 ha im gesamten Schutzgebiet ein.	-	47
Ö	82	§ 4 (11) Nr. 5 b) [in der Einwendung (10) Nr. 2 b)]: Ein Düngeverbot bedeute weniger Ertrag. Das Kalkungsverbot führe zu einer Versauerung. Eine Mahd nach dem 15.7 bedeute einen Ernteausfall.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung betrifft nur sehr kleinflächige Magergrünlandbereiche (Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen), bei denen das Dünge- und Kalkungsverbot zum Erhalt der Lebensraumtypen 6230 und 6410 unverzichtbar ist. Die betreffenden Flächen nehmen weniger als 2 ha im gesamten Schutzgebiet ein.	-	7
Ö	83	§ 4 (11) Nr. 5 b): Ein Düngeverbot zehre den Boden aus. Es würden sich andere Pflanzengesellschaften entwickeln und langfristig auch andere Bodenstrukturen. Das würde die Zahl der Bodenpunkte mindern und zu einem Wertverlust führen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung betrifft nur sehr kleinflächige Magergrünlandbereiche (Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen), bei denen das Düngeverbot zum Erhalt der Lebensraumtypen 6230 und 6410 unverzichtbar ist. Auch aktuell sind diese Flächen nährstoffarm. Die betreffenden Flächen nehmen weniger als 2 ha im gesamten Schutzgebiet ein.	-	18
Ö	84	§ 4 Abs. 14: Die geplanten Einschränkungen des Modellflugvereins „Aero-Club Wolfsburg e.V.“ sind existenzbedrohend für den Verein, man rechnet mit erheblichen Mitgliederverlust, außerdem ergibt sich auf Grund der Nutzungseinschränkung ein Wertverlust des Vereinsgeländes.	Die Freistellung des Modellflugvereines im NSG soll die Vereinbarkeit des Flugbetriebes mit den Schutzziele des NSG ermöglichen. Das NSG ist ein wichtiger Lebensraum und Brutstätte von störungsempfindlichen, seltenen Arten wie z.B. der Rohrweihe, des Seeadlers, des Rohrdommel, des kleinen Sumpfhuhns und des Rotmilans. Der Schutzzweck des NSG ist es, diese Funktion zu erhalten und zu schützen, um das Überleben dieser Arten zu sichern. Das NSG ist außerdem ein international bedeutsamer Rastplatz für Zugvögel. Der Modellflugbetrieb kann das Verschrecken der Vögel bewirken, sodass die Schutzgebetsfunktion langfristig verloren gehen kann. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern und Schutzzweck und -ziele im NSG nicht zu gefährden, kann der Flugbetrieb nicht ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Die festgelegten Zeiten sind so gewählt, dass vorkommende störungssensible Arten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Um der allgemein rechtsverbindlichen Funktion eines Naturschutzgebietes (§23 Abs.2 BNatSchG) und der FFH-Richtlinie nachzukommen, kann der Modellflugbetrieb nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Denn laut Abs. 1 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie sind alle „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ zu ergreifen, um den „ökologischen Erfordernissen“ der Lebensraumtypen nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Zum Schutz der störungsempfindlichen Arten im Gebiet vor den Störungen durch den Modellflugbetrieb, muss der Flugbetrieb im gesamten Zeitraum der allgemein festgesetzten Brut- und Setzzeit (ganztäglich vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres) sowie in den alljährlichen Einfugzeiten der Gastvögel (im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang) unterbleiben.	-	1
Ö	85	§ 4 (14): Es werde Bezug auf § 3 (3) Nr. 6 genommen. Es müsse aber § 3 (2) Nr. 6 sein.	Dem Einwand wird gefolgt. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.	Der Verweis erfolgt auf § 3 (2) Nr. 6.	57

Ö	86	§ 4 (14): Die Regelung müsse komplett entfallen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. S. SA Ö 84		57
Ö	87	§ 7 (2): Es wird gefragt, ob die Wiesen und Äcker geflutet werden sollen. Dies stünde dem Schutzzweck entgegen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 7 enthält keine Aussage, wonach Wiesen und Äcker geflutet werden sollen. Maßnahmen der Wiedervermässung und Grundwasseranhebung fallen nicht unter die in § 7 geregelten Duldungspflichten, weil derartige Maßnahmen gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren bedürfen. Derzeit weisen diverse Flächen des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht Defizite auf, weil sie entwässert sind. Die Schutzgebietsverordnung enthält aber keine Regelungen, die eine Erhöhung der Wasserstände zur Folge haben.	-	7
Ö	88	Der Flugbetriebsraum ist nicht korrekt dargestellt. Laut Vereinbarung mit dem Umweltamt aus dem Jahr 2005 wäre dieser anders als der dargestellte (siehe Abbildung in Stellungnahme).	Bei dem benannten und in der Grafik (s.Stellungnahme) dargestellten Flugbetriebsraum, handelt es sich um eine zeitlich befristete Vereinbarung mit dem Umweltamt aus dem Jahr 2005. Auf Nachfrage hat die NLSStBV mit Schreiben vom xx.xx.2020 den derzeit gültigen Flugbetriebsraum mitgeteilt. <u>Diese Darstellung wird nachrichtlich übernommen.</u>	Änderung der VO-Karte	1